



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 4. Januar 1958

Nr. 1

INHALT

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Nicaragua in Frankfurt/Main, Herrn Dipl.-Ing. Harald Quandt
 Ungültige Unterbringungsscheine
 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 12. bis 23. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
 Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Uruguay
 Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland; hier: Erledigung von Konsulargeschäften durch diplomatische Vertretungen
 Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge
 Anerkennung deutscher Kinderausweise durch die Tschechoslowakei
 Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Kainsbach im Landkreis Erbach
 DIN 1055 — Lastannahmen; hier: Laubenganghäuser
 Ergänzende Bestimmungen für die Bemessung von Pilzdecken gem. § 26 von DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
 Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen
 Anforderungen an Bauwerke besonderer Art und Nutzung; Anforderungen aus Gründen der Feuersicherheit
 Richtlinien über Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen (Schornsteinrichtlinien)
 Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Jugendgemeinschaftswerke

Der Hessische Minister der Finanzen
 Anrechnung von Kanzlei- oder Bürogehilfendienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 3 Abs. 5 des 2. Angleichungsgesetzes und Anrechnung von Sozialrenten auf die Versorgungsbezüge

Der Hessische Minister der Justiz
 Gerichtsorganisation; Oberlandesgericht in Frankfurt/Main

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
 144. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 2. und 3. 12. 1957
 Ergänzungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957

XL. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 29. und 30. November 1957
 Entziehung akademischer Grade

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 Landstraße I. Ordnung Nr. 3221; hier: Eintragung der Neubau-
 strecke und Löschung der bisherigen Teilstrecke in der Orts-
 durchfahrt Guxhagen im Verzeichnis der LIO

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges zwischen der Land-
 straße II. Ordnung Nr. 123a und der Landstraße II. Ordnung
 Nr. 123b bei Neuschwambach in das Verzeichnis der LIO

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges von Dietges (LIO
 3079) über Ruproth bis zur Landstraße II. Ordnung Nr. 20 in
 das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges Dipperz—Wisselsrod
 (ehemaliger Landweg Nr. 50) und Löschung einer Teilstrecke
 der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 im Verzeichnis der LIO

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 Flurbereinigung Ke strich; hier: Änderung des Flurbereinigungs-
 gebietes

Personalmeldungen
 C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
 D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
 E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz
 F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volks-
 bildung

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
 Urteil vom 19. 12. 1957

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
 Auflösung der „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines
 Kunsthouses in Offenbach/Main“
 Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinter-
 forst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt im Landkreis
 Darmstadt

KASSEL
 Bildung des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer
 Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
 Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

WIESBADEN
 Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung
 Evakuierter

Buchbesprechungen
 Öffentlicher Anzeiger

1

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Nicaragua in Frankfurt/Main, Herrn Dipl.-Ing. Harald Quandt

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Nicaragua in Frankfurt/Main ernannten Herrn Harald Quandt am 9. Dezember 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsuls umfaßt das Land Hessen.
 Anschrift: Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 54;
 Fernsprecher: 2 70 95
 Sprechzeit: Montags bis freitags von 10—12 Uhr.

Wiesbaden, 20. 12. 1957 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/07
St.Anz. 1/1958 S. 1

2

Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend ausgeführten Unterbringungsteilnehmers, den ich mit Erlaß vom 25. 11. 1957, II/1 — LS 1741, gem. § 24 des G 131 von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit habe, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Paul Leverenz, geb. am 24. 10. 1900,
 Regierungsoberinspektor z. Wv.
 Unterbringungsschein 16 — I Nr. L/0089
 vom 7. 8. 1952.

Wiesbaden, 21. 12. 1957
Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/2 — LS 1741 *St.Anz. 1/1958 S. 1*

3

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 12. bis 23. 12. 1957

„Beiträge zur Statistik Hessens“ Preis DM
 Nr. 91 Hessen wählt zum dritten Bundestag. Das amtliche Ergebnis der Wahl zum dritten Bundestag in Hessen am 15. September 1957 3,—

„Staat und Wirtschaft in Hessen“
 12. Jahrgang, 11. Heft, November 1957 1,50

Inhaltsangabe:

1. Ausgaben, spezielle Deckungsmittel und Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen des Landes Hessen im Rechnungsjahr 1956;
2. Die Umsätze der hessischen Wirtschaft im Jahre 1956;
3. Der Schaumweinabsatz der hessischen Sektkellereien im Jahre 1956;
4. Einkünfte und Einkommensschichtung der zur Einkommensteuer Veranlagten;
5. Die Veranlagungen zur Erbschaftssteuer 1953 bis 1956 in Hessen;
6. Die hessische Ausfuhr im Jahre 1956;
7. Die Schutzaufsicht 1953 bis 1957 in Hessen;
8. Hessischer Zahlenspiegel;
9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet und Hessische Kreiszahlen — Beilage —

„Statistische Berichte“

Die Volkshochschulen und Volksbildungswerke in Hessen im Geschäftsjahr 1956/57 — kreisweise —	—,75
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen vom November 1957	—,50
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im Oktober 1957 (ohne Wandergewerbe) — kreisweise —	—,50
Industrie und Bauhauptgewerbe im Oktober 1957	1,—
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im November 1957 — Schnellbericht —	—,25
Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1957	0,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1957 — kreisweise —	—,75

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1957	—,75
Die Inlandsverschuldung der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. März 1957	—,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im November 1957	—,25
Einzelhandelspreise in Hessen im November 1957	—,75

Wiesbaden, 23. 12. 1957

Hessisches Statistisches Landesamt
ZIC 1 Az.: 77 a 186/57

St.Anz. 1/1958 S. 1

4

Der Hessische Minister des Innern

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Uruguay

Die uruguayische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen, Professoren, Wissenschaftler, Künstler, Sportler und Vertreter der Religionsgesellschaften sowie für Firmenvertreter, Geschäftsreisende, Angestellte, Techniker und Spezialarbeiter, die einen Vertrag mit einem uruguayischen Unternehmen abgeschlossen haben, aufgehoben. Die sichtvermerksfreie Einreise wird für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten gestattet. Die Dauer des Aufenthalts kann von der Einwanderungspolizeidirektion um drei Monate verlängert werden. Durchreisenden ist der Aufenthalt bis zu einem Monat gestattet. Er kann ebenfalls um einen Monat verlängert werden.

Deutsche, die nicht Durchreisende sind, müssen vor der Einreise bei der für ihren Wohnsitz zuständigen uruguayischen Konsulatsbehörde nachweisen, daß sie eine Fahrkarte für die Hin- und Rückreise auf dem für die Hinfahrt benutzten Transportmittel besitzen oder, falls eine Fahrkarte für die Rückfahrt nicht vorhanden ist, daß die Rückfahrt bei einem Reisebüro oder Transportunternehmen gebucht und reserviert ist. Außerdem müssen sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ausgangslandes beibringen, aus der hervorgeht, daß sie zur Rückkehr in das Ausgangsland berechtigt sind.

Soweit es sich um Inhaber deutscher Nationalpässe handelt, die nach Deutschland und nicht in ein anderes Ausgangsland zurückkehren wollen, wird versucht werden, die uruguayische Regierung zum Verzicht auf die Vorlage dieser Bescheinigung zu bewegen.

Durchreisende müssen vor der Einreise bei der für ihren Wohnsitz zuständigen uruguayischen Konsulatsbehörde eine Bescheinigung, eine Einreiseerlaubnis oder ein Visum vorweisen, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber zur Einreise in das Zielland berechtigt ist. Sie müssen ferner nachweisen, daß sie eine Fahrkarte für die Reise in das Zielland besitzen oder daß eine solche reserviert ist.

Wiesbaden, 13. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 1/1958 S. 2

5

Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

hier: Erledigung von Konsulargeschäften durch diplomatische Vertretungen.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 21. 6. 56 — I a 1 — 2 e — (St.Anz. S. 686).

1. Nach Nr. 3 der Richtlinien vom 21. 6. 1956 ist ein unmittelbarer Schriftverkehr in Konsularsachen mit deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland nur zulässig, wenn sich bei der Vertretung eine konsularische Abteilung befindet.

Hierzu teile ich mit, daß alle Botschaften und Gesandtschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Konsulargeschäfte wahrnehmen. Daneben sind auch der Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Helsinki/Finnland Konsulargeschäfte übertragen worden.

2. Nach Nr. 8 der Richtlinien ist ein unmittelbarer Schriftverkehr in Konsularsachen mit ausländischen diplomatischen Vertretungen nur mit solchen Vertretungen im Inland möglich, denen Konsulargeschäfte übertragen sind. Nachstehend gebe ich ein Verzeichnis der ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik bekannt, die eine Konsularabteilung haben:

Afghansitan: Königlich Afghanische Gesandtschaft, Bonn
Äthiopien: Kaiserlich-Äthiopische Botschaft, Bonn
Amerika: Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Bonn
Australien: Australische Botschaft, Bonn
Birma: Gesandtschaft der Union von Birma, Bonn
Brasilien: Brasilianische Botschaft, Bonn
Ceylon: Gesandtschaft von Ceylon, Bonn
Chile: Chilenische Botschaft, Bonn
Dänemark: Königlich-Dänische Botschaft, Bonn
Dominikanische Republik: Botschaft der Dominikanischen Republik, Bonn
Frankreich: Französische Botschaft, Bonn
Indien: Indische Botschaft, Bonn
Indonesien: Indonesische Botschaft, Bonn
Irak: Königlich-Irakische Botschaft, Bonn
Iran: Kaiserlich-Iranische Botschaft, Köln
Irland: Gesandtschaft von Irland, Bonn
Japan: Japanische Botschaft, Bonn
Jemen: Königlich-Jemenitische Gesandtschaft, Bonn
Jordanien: Königlich-Jordanische Gesandtschaft, Bonn
Kanada: Kanadische Botschaft, Bonn
Kolumbien: Kolumbianische Botschaft, Köln
Libanon: Gesandtschaft von Libanon, Bonn
Luxemburg: Großherzoglich-Luxemburgische Botschaft, Bonn
Mexiko: Mexikanische Botschaft, Köln
Niederlande: Königlich-Niederländische Botschaft, Bonn
Norwegen: Königlich-Norwegische Botschaft, Bonn
Pakistan: Botschaft von Pakistan, Bonn
Philippinen: Philippinische Gesandtschaft, Bonn
Schweden: Königlich-Schwedische Botschaft, Bonn
Schweiz: Schweizerische Botschaft, Köln
Sudan: Sudanesische Gesandtschaft, Bonn
Südafrika: Botschaft der Südafrikanischen Union, Köln
Syrien: Syrische Gesandtschaft, Bonn
UdSSR: Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Bonn

Ferner bearbeiten auch noch die Handelsvertretung der Republik Finnland und die Israel-Mission in Köln konsularische Geschäfte.

Wiesbaden, 19. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 2 e —

St.Anz. 1/1958 S. 2

6

Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge

Aus einer Mitteilung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg ergibt sich zur Frage der Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge folgendes:

1. **Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953, Teil II, S. 559)

a) Bis zum 7. August 1957 haben folgende Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert:

Australien	Italien
Belgien	Liechtenstein
Bundesrepublik Deutschland	Luxemburg
Dänemark	Marokko
Ecuador	Monaco
Frankreich	Niederlande
Heiliger Stuhl	Norwegen
Irland	Österreich
Island	Schweden
Israel	Schweiz

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nord-Irland und die folgenden britischen Kolonien:

Britisch Honduras	Grenada
Brit. Salomon Inseln	Jamaica
Cypern	Kenya
Dominica	Mauritius
Falklandinseln	Sansibar
Fidschi-Inseln	Seschellen
Gambia	Somaliland Protektorat
Gilbert- und Elliceinseln	St. Vincent
	St. Helena

Diese Staaten erkennen die besonderen Reiseausweise für Flüchtlinge an, unabhängig davon, ob sie auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention oder auf Grund entsprechender früherer Abkommen ausgestellt wurden.

Die Namen derjenigen Staaten, die Reiseausweise nach der Genfer Flüchtlingskonvention ausstellen, sind gesperrt gedruckt.

b) Folgende Staaten haben die Genfer Flüchtlingskonvention bisher nicht ratifiziert, aber ausdrücklich erklärt, daß sie die auf Grund dieser Konvention ausgestellten Reiseausweise anerkennen:

Argentinien	Kolumbien
Ceylon	Kuba (nur für Durchreise)
China	Libanon
Dominikanische Republik	Nicaragua
Guatemala	Pakistan
Haiti	Portugal
Honduras	Venezuela

c) Folgende Staaten, welche die Genfer Flüchtlingskonvention ebenfalls nicht ratifiziert haben, erkennen die auf Grund dieser Konvention ausgestellten Reiseausweise de facto an:

Brasilien	Neuseeland
Indien	Südafrikanische Union
Kanada	Türkei

2. Abkommen über die Ausstellung von Reisepapieren an Flüchtlinge (Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946) (Bundesgesetzbl. 1951, Teil II, S. 160)

a) Folgende Staaten haben das Londoner Abkommen ratifiziert:

Belgien und Belg.-Kongo	Indien
Brasilien	Italien
Chile	Liberia
China	Luxemburg
Dänemark	Niederlande
Bundesrepublik Deutschland	Norwegen
Dominikanische Republik	Pakistan
Frankreich	Schweden
Griechenland	Schweiz
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nord-Irland und die folgenden britischen Kolonien:	Südafrikanische Union

Bahamas
 Mauritius |

Bermuda	Nord-Rhodesien
Nord-Borneo	Njassaland
Brit. Guyana	Sansibar
Brit. Honduras	Seschellen
Cypern	Tanganyika
Venezuela	Trinidad
Hongkong	St. Lucia
Kenya	St. Vincent
Malaya	

Außerdem werden die Londoner Reiseausweise von allen Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anerkannt (siehe Abschnitt 1 a)).

Die durch Sperrdruck hervorgehobenen Staaten stellen nunmehr anstelle der Londoner Reiseausweise Reiseausweise nach der Flüchtlingskonvention von 1951 aus.

b) Folgende Staaten haben das Londoner Abkommen nicht ratifiziert, erkennen aber die auf Grund des Abkommens ausgestellten Reiseausweise an:

Argentinien	Britische Kolonien:	Leeward-Inseln	
		Nigerien	
		Sierra Leone	
		Singapur	
		West-Pazifik	
		Barbados	} nur für Durchreise
		Gibraltar	
		Malta	

Ceylon	Libanon
Guatemala	Neuseeland
Haiti	Portugal
Honduras	Türkei
Kanada	

3. Reiseausweise, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen von 1922, 1924, 1926 und auf Grund der Konvention von 1933.

Reiseausweise nach den obengenannten Abkommen, bekannt als „Nansenpässe“, werden im allgemeinen nicht mehr ausgestellt. Lediglich Griechenland stellt noch regelmäßig „Nansenpässe“ aus.

Wiesbaden, 21. 12. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02 —

St.Anz. 1/1958 S. 2

7

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch die Tschechoslowakei

Die tschechoslowakischen Behörden erkennen deutsche Kinderausweise als Paßersatz an. Die Gegenseitigkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Paßverordnung ist daher im Verhältnis zur Tschechoslowakei als gewährleistet anzusehen. Buchstabe C Ziff. 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 9. 3. 1954 (GMBl. S. 186) ist insoweit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 21. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Abteilung III
Öffentliche Sicherheit
III b — 23 c 04 —

St.Anz. 1/1958 S. 3

8

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Kainsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Kainsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In blauem Schild ein silbernes, schrägrechts liegendes Wellenband, links oben und rechts unten je eine Krone.“

Wiesbaden, 18. 12. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 14/57

St.Anz. 1/1958 S. 3

9

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

DIN 1055 — Lastannahmen

hier: Laubenganghäuser.

Eine Anfrage gibt mir Veranlassung, auf die in den Laubengängen von sogenannten Laubenganghäusern anzunehmende rechnerische Nutzlast hinzuweisen. Obwohl es sich nach der Art ihrer Benutzung bei den Laubenganghäusern in fast allen Fällen um reine Wohngebäude handelt, halte ich es aus Sicherheitsgründen für erforderlich, daß in Abweichung von DIN 1055 Bl. 3 Ziff. 6.16 eine rechnerische Nutzlast von

500 kg/m² anzunehmen ist, sofern die Laubgänge als auskragende Konstruktionen bemessen und ausgeführt werden.

Die gegenüber Ziff. 6.16 von DIN 1055 Bl. 3 erhöhte Nutzlast ist durch die Tatsache gerechtfertigt, daß es sich bei auskragenden Stahlbetonkonstruktionen um Bauteile handelt, deren Tragfähigkeit in größerem Maße als bei den übrigen statischen Systemen von unvorhergesehenen Belastungsüberschreitungen beeinflusst und deren Sicherheit beim Hinzukommen von etwaigen geringfügigen Ausführungsfehlern erheblich herabgesetzt werden kann.

Wenn die Laubgänge nicht als auskragende Konstruktionen bemessen und ausgeführt werden, ist — vorausgesetzt, daß es sich um Laubgang-Wohnhäuser handelt — DIN 1055 Bl. 3 Ziff. 6.16 maßgebend.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1b — 64 a 28/01 — 3/57

St. Anz. 1/1958 S. 3

10

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Ergänzende Bestimmungen für die Bemessung von Pilzdecken gem. § 26 von DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton

Architektonischen Wünschen nachkommend ist es in den letzten Jahren üblich geworden, Stahlbetonplattendecken ohne sichtbare Unterzüge unmittelbar auf Stützen, die auch keine Pilzköpfe erhalten, zu lagern. Diese Decken werden in vereinfachender Weise meist derart berechnet, daß ein Deckenstreifen von der jeweils erforderlichen Breite als Unterzug aufgefaßt und dann nach den üblichen Verfahren berechnet und bemessen wird.

Die Breite dieser gedachten Unterzüge ist fast immer wesentlich größer als die der Stützen. Im Bereich der negativen Momente und der größten Querkkräfte sind diese gedachten Unterzüge also nicht auf der ganzen Breite unterstützt. Trotzdem wird bei der Ermittlung der Schubspannungen die volle Breite des gedachten Unterzuges eingesetzt. Die erwähnten „Unterzüge“ werden je nach den Erfordernissen bzw. Deckenarten in einer oder in zwei Richtungen über die Stützen durchlaufend angenommen. Im letzten Falle wird häufig angenommen, daß sie nur mit dem jeweiligen Lastanteil q_x oder q_y belastet sind und nicht mit der vollen Last, wie es bei Pilzdecken vorgeschrieben ist. Diese Berechnungsweise erfüllt nicht die Gleichgewichtsbedingungen. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß diese Art der Bemessung solcher Decken unzulässig ist und daß für ihre Bemessung ebenfalls die Vorschriften für Pilzdecken in DIN 1045 § 26 gelten.

Die oben beschriebene Art von Decken stellt jedoch an sich eine durchaus brauchbare konstruktive Lösung dar und ist aus praktischen und architektonischen Gründen häufig erwünscht.

Vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß wurden daher zur Behebung von Zweifeln die folgenden „Ergänzenden Bestimmungen für die Bemessung von Pilzdecken gemäß § 26 DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —“ aufgestellt, die ich hiermit bekanntgebe und zu beachten bitte: „Bei Pilzdecken mit vorwiegend ruhender Belastung im Sinne von DIN 1055 Bl. 3, Abschn. 1.4 mit Ausnahme von Fabriken und Werkstätten mit leichtem oder schwerem Betrieb, und von Hofkellerdecken und bei stärkeren Erschütterungen oder bei schwerer Einzellast (z. B. Radlasten über 750 kg), brauchen keine Säulenköpfe am Anschluß der Säulen an die Deckenplatte angeordnet zu werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

Die Plattendicke darf nicht kleiner als $1/35$ der Stützweite l (gemessen von Säulenmitte zu Säulenmitte) sein. Im übrigen gilt für die Mindestabmessungen der Decke DIN 1045 § 26 Ziff. 2, mit Ausnahme des dort für Säulen vorgeschriebenen Mindestmaßes von 30 cm. Bei der Bemessung

nach DIN 1045 § 26 Ziff. 3 ist die Breite der Gurtstreifen mit je $0,2l$, die Breite des Feldstreifens mit $0,6l$ anzunehmen.

Bei den Gurtstreifen muß mindestens 50% der Bewehrung über den Säulen in einem Bereich liegen, dessen Breite gleich der Dicke der zugehörigen Säulen zuzüglich der doppelten Plattendicke ist. Bei der Bemessung der Platte für die an der Säule auftretenden Biegemomente genügt es, den Nachweis für den Schnitt durchzuführen, der in einem Abstand gleich der halben Plattendicke von dem Säulenrand liegt.

Außerdem ist nachzuweisen, daß die Schubspannungen in einem Schnitt der im Abstand gleich der halben Plattendicke um die Säule geführt wird, die Werte in DIN 1045 Tafel V, Zeile 25, nicht überschreiten. Für den Nachweis dieser Schubspannungen ist in die Gleichung (7) nach DIN 1045 § 20 für Q die größte Säulenbelastung und für b_0 die Länge des um die Säule geführten o. g. Schnittes einzusetzen.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 27. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1b — 64 a 28/17 — 2/57

St. Anz. 1/1958 S. 4

11

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen

In § 45 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung und in § 13 Abs. 7 bis 14 der Durchführungsverordnung sind die Anforderungen festgelegt, die an Heizräume zu stellen sind. In diesen Vorschriften sind jedoch keine Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen enthalten, die zum Betrieb der in den Heizräumen untergebrachten Feuerstätten vorrätig gehalten werden. Hierfür gilt bis auf weiteres Folgendes:

1. Besondere Brennstofflagerräume sind, soweit die Lagerung nicht im Freien oder in im Erdreich eingebetteten Behältern erfolgt, erforderlich
 - a) zur Lagerung fester Brennstoffe, die dem Betrieb einer Feuerstätte mit einer Nennheizleistung über 250 000 kcal/h dienen,
 - b) zur Lagerung flüssiger Brennstoffe über 3000 l. Mehr als 3000 l Heizöl dürfen im Heizraum nicht gelagert werden.
2. Die Wände, Decken und Fußböden der Lagerräume für feste und flüssige Brennstoffe sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Steht der Brennstofflagerraum mit dem Heizraum in offener Verbindung, so müssen seine Bauteile den Anforderungen entsprechen, die an die Bauart der Bauteile des Heizraumes gestellt werden. Bei geschlossener Verbindung ist die Trennwand feuerbeständig herzustellen; Verbindungsöffnungen sind mindestens feuerhemmend zu schließen.
3. Die Lagerräume für flüssige Brennstoffe sind von anderen Räumen feuerbeständig abzutrennen und müssen zu lüften sein. Sie sind außerdem so anzulegen und herzustellen, daß auslaufendes Heizöl nicht ins Freie, in andere Räume, in Abwasserleitungen oder in das Grundwasser gelangen kann. Der Fußboden und die unteren Teile der Wände sind als Wanne, die mindestens $\frac{1}{2}$ des höchstmöglichen Heizölvorrates aufzunehmen imstande sein muß, ölundurchlässig aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Türöffnungen in den Innenwänden dieser Räume sind mindestens feuerhemmend zu schließen.
4. Werden flüssige Brennstoffe im Heizraum gelagert, so muß der Heizraum auch den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen. Die Vorratsbehälter dürfen nicht über Wärmeerzeugern und ihren Rauch- und Abgasrohren angeordnet werden und müssen von ihnen einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m halten. Der Abstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn zwischen Wärmeerzeugern oder ihren Abgasrohren und den Heizölbehältern eine Dämmwand errichtet wird, die eine Erwärmung des Heizölbehälters über die Raumtemperatur hinaus verhindert.
5. Auf Lagerräume für Flüssiggas finden die Vorschriften der „Technischen Richtlinien für die Errichtung und Unter-

haltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TRF)“ Anwendung.

6. Brennstofflagerräume und Heizräume, in denen Brennstoffe gelagert werden, dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

Die im Vorstehenden genannten Forderungen sind notwendig, um von der Öffentlichkeit besondere Gefahren, die durch Lagerung von Brennstoffen entstehen können, abzuwehren. Die Bauaufsichtsbehörden haben die Forderungen ab 1. Januar 1958 auf Grund der §§ 55 und 59 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung zu stellen. An der Prüfung von Bauanträgen, die auch die Anlage oder Einrichtung von Brennstofflagerräumen zum Gegenstand haben, sind die örtlich zuständigen Brandschutzbehörden und ggfs. die Gewerbeaufsichtsämter zu beteiligen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, von zwingenden Forderungen abzugehen, so hat sie die Bauakten unter Darlegung der Gründe, die zu der Abweichung Anlaß geben, vor ihrer Entscheidung über den Bauantrag der oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Richtlinien des ehemaligen Reichsarbeitsministers für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vom 5. 3. 1940 (R.Arb.Bl. S. 130) finden ab 1. Januar 1958 keine Anwendung mehr. Ferner hebe ich Nr. 4.2 und 4.4 der als Anlage meinem Erlaß vom 22. Januar 1957 — Va — 64 a 18/03 — 1/57 — beigefügten DIN 4755 Bl. 1 „Ölfeuerungen in Heizanlagen (für Niederdruckdampf- und Warmwasser-Erzeuger) — Richtlinien — Entwurf August 1956“ zum gleichen Zeitpunkt auf.

Wiesbaden, 18. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1d — 64 a 18/03 — 14/57 —

St.Anz. 1/1958 S. 4

12

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Anforderungen an Bauwerke besonderer Art und Nutzung;
Anforderungen aus Gründen der Feuersicherheit**

Nach § 55 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) können u. a. aus Gründen der Feuersicherheit an Bauwerke besonderer Art und Nutzung über die in der Bauordnung allgemein festgelegten Anforderungen hinaus weitergehende Anforderungen gestellt werden. Diese Anforderungen sollen die Entstehung eines Brandes oder seine Ausdehnung verhindern und eine wirksame Brandbekämpfung ermöglichen. Durch sie soll auch sichergestellt werden, daß Menschen trotz erhöhter Gefahr im Brandfalle gerettet werden können.

Bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 4 HBO bitte ich, auf Grund des § 55 Abs. 1 HBO aus Gründen des Brandschutzes insbesondere folgende Forderungen zu stellen:

1. Bei Bauwerken von großer Ausdehnung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 HBO) sind alle tragenden Wände feuerbeständig auszuführen. Als Bauwerke von großer Ausdehnung sind insbesondere Gebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen und mehr als 2000 qm Gesamtgeschosßfläche anzusehen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen und einer Baumasse von mehr als 6000 cbm sind auch die Decken in feuerbeständiger Bauart herzustellen.
2. Bei mehrgeschossigen Gebäuden, die ausschließlich für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 HBO) mit mehr als zwei Vollgeschossen sind die tragenden Wände feuerbeständig auszuführen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die teilweise für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, sind auch die Decken und Wände zwischen dem für die gewerblichen Betriebe bestimmten Teil und dem übrigen Teil des Gebäudes in feuerbeständiger Bauart auszuführen.
3. Bei Gebäuden von mehr als 20 m Höhe (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 HBO) sowie bei Schulen (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 HBO) sind die tragenden Wände und die Decken in feuerbeständiger Bauart auszuführen.
4. Soweit nach den Nummern 1 bis 3 für tragende Wände feuerbeständige Bauart zu fordern ist, ist die gleiche For-

derung auch an Stützen, Pfeiler, Unterzüge und dergleichen zu stellen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden im Einzelfalle zu prüfen haben, ob Erleichterungen gewährt werden können, wenn z. B. durch Feuermeldeanlagen das Entstehen eines Brandes frühzeitig zur Kenntnis gelangt oder durch selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen und ähnliche Vorkehrungen der Ausbreitung eines Brandes hinreichend entgegengewirkt wird. Es bleibt ihnen auch überlassen, weitergehendere Forderungen, z. B. die Ausführung einzelner Bauteile in hochfeuerbeständiger Bauart, zu verlangen, wenn das nach der besonderen Nutzung der Gebäude oder seiner Räume zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, ggfs. unter Beifügung einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzbehörde, bis zum 31. 12. 1958 der oberen Bauaufsichtsbehörde über ihre Erfahrungen mit den Forderungen dieses Erlasses zu berichten. Die oberen Bauaufsichtsbehörden bitte ich, eine zusammenfassende Stellungnahme zu fertigen und mir bis zum 31. 3. 1959 vorzulegen. In den Stellungnahmen soll auch angegeben werden, in welchem Umfange der Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 4 HBO für zweckmäßig oder erforderlich gehalten wird.

Wiesbaden, 20. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1d/e — 64 b — 5/57 —

St.Anz. 1/1958 S. 5

13

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Richtlinien über Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen (Schornsteinrichtlinien)

In § 47 der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) und in § 15 ihrer Durchführungsverordnung sind die allgemeinen Anforderungen enthalten, die an Schornsteine an oder in Gebäuden (Hausschornsteine) gestellt werden müssen. Da diese Bestimmungen jedoch nichts über die zulässigen Anschlußwerte und -zahlen sowie über die zu verwendenden Baustoffe aussagen, sind nähere Angaben darüber in den beigefügten „Richtlinien über Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen (Schornsteinrichtlinien)“ zusammengestellt.

Für die Anschlußwerte und -zahlen von Gasfeuerstätten sind außerdem die als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten

„Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR Gas)“

zu beachten und die

„Technischen Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TRF)“

zu berücksichtigen.

Bauarten und Baustoffe für Hausschornsteine, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, bedürfen einer Prüfung der Eignung im Einzelfall, sofern die Eignung nicht bereits durch eine allgemeine Zulassung nachgewiesen ist.

Die „Schornsteinrichtlinien“ finden bis auf weiteres neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Sie stellen keine Rechtsvorschriften dar und können deshalb auf Dritte keine unmittelbar bindenden Wirkungen ausüben. Die Bauaufsichtsbehörden haben sie jedoch ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen und sind gehalten, ihre Beachtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu sichern. Rechtlich werden die Forderungen der Richtlinien von § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 HBO getragen.

In Grenzfällen oder bei Anschluß von in den Richtlinien nicht genannten oder nicht in die Richtlinien einzuordnenden Feuerstätten sind die zuständigen Brandschutzbehörden zu beteiligen; ihren Forderungen ist Rechnung zu tragen.

Mein Erlaß vom 7. 9. 1953 — Va — 61 f 28/05 (02) — Tgb. Nr. 6020/53 — betr. Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; DIN 1053 Abschnitt 3.42 — Hausschornsteine (St.Anz. S. 868) — sowie meine Erlasse an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 4. 9. 1953 und 5. 2. 1954 — Vb — 64 a 18 — Tgb. Nr. 8110/53; 13255/53 — betr. Ausstattung von

Wohngebäuden des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues mit Herdkleinheizungen; Anschluß von zwei Heizungen an einen Schornstein — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V/1d/e — 64 a 18/03 — 13/57
St.Anz. 1/1958 S. 5

*

Richtlinien

für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zulässige Anschlüsse
3. Baustoffe
4. Sonstiges

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Bemessung und Ausführung von Schornsteinen an oder in Gebäuden (Hausschornsteine), die gemauert oder aus Leichtbetonformstücken nach DIN 18150 hergestellt sind und in die keine Rauch- oder Abgase mit höherer Temperatur als 300°C eingeleitet werden.

Für die Standfestigkeit freistehender Teile von Hausschornsteinen mit einem Schlankheitsverhältnis $>$ als 1:8 gelten außerdem

DIN 1056 Bl. 1 — Freistehende Schornsteine, Grundlagen für Bemessung und Ausführung —,
DIN 1056 Bl. 2 — Freistehende Schornsteine, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile — und
DIN 1057 — Freistehende Schornsteine, Mauersteine und Mauerziegel —.

1.2 Ferner sind noch zu beachten:

1. DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel —
2. DIN 106 — Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine —
3. DIN 398 — Hüttensteine —
4. DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton —
5. DIN 1060 — Baukalk —
6. DIN 1164 — Portland-, Eisenportland- und Hochofenzement —
7. DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung
8. DIN 18150 — Formstücke aus Leichtbeton für Hausschornsteine —
9. DIN 4705 — Berechnung der lichten Weite von Schornsteinen für Zentralheizungen —.

2. Zulässige Anschlüsse

2.1 Begriffe

2.11 Kleine häusliche Feuerstätten sind insbesondere: Einraumheizöfen, Badeöfen, Grudeöfen, Beistellherde oder kleine Herde für Haushaltungen und für ähnliche nicht gewerbliche Zwecke.

2.12 Große häusliche Feuerstätten sind insbesondere: Mehrraumöfen, Luftheizöfen für mehrere Räume, Waschkessel, Kochkessel, Futterkessel, Räucherschranke und Räucher-kammern, Grudeherde oder große Herde (z. B. in der Landwirtschaft) für Haushaltungen und ähnliche nicht gewerbliche Zwecke. Eine große häusliche Feuerstätte ist zwei kleinen in der Berechnung gleichzuachten.

2.2 Anschlußwerte (Nennheizleistung) und Anschlußzahlen

2.21 An einen Schornstein mit einem Querschnitt 13,5/13,5 cm oder 13,5 cm Durchmesser dürfen angeschlossen werden:

- a) nach dem Anschlußwert (Nennheizleistung)
Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu 5000 kcal/h oder
Feuerstätten für Niederdruckgas bis zu 14 cbm/h oder
Feuerstätten für Flüssiggas bis zu 5 kg/h,
- b) nach der Anschlußzahl
1 kleine häusliche Feuerstätte für feste und flüssige Brennstoffe oder
2 Gaswasserheizer und 2 Gaswandheizöfen oder
3 Gasraumheizer.

2.22 An einen Schornstein mit einem Querschnitt 13,3/20 cm oder 16,5 cm Durchmesser dürfen angeschlossen werden:

- a) nach dem Anschlußwert (Nennheizleistung)
Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu 15 000 kcal/h oder

Feuerstätten für Niederdruckgas bis zu 24 cbm/h oder
Feuerstätten für Flüssiggas bis zu 8 kg/h.

- b) nach der Anschlußzahl
3 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
1 große und 1 kleine häusliche Feuerstätte für feste und flüssige Brennstoffe oder
1 Kleinheizkessel bis zu 15 000 kcal/h oder
2 Kleinheizkessel bis zu je 10 000 kcal/h oder
3 Gaswasserheizer und 3 Gaswandheizöfen oder
4 Gasraumheizer.

2.23 An einen Schornstein mit einem Querschnitt 20/20 cm oder 20 cm Durchmesser dürfen angeschlossen werden:

- a) nach dem Anschlußwert (Nennheizleistung)
Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu 25 000 kcal/h oder
Feuerstätten für Niederdruckgas bis zu 36 cbm/h oder
Feuerstätten für Flüssiggas bis zu 12 kg/h,
- b) nach der Anschlußzahl
5 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
1 große und 3 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
2 große und 1 kleine häusliche Feuerstätte für feste und flüssige Brennstoffe oder
2 Kleinheizkessel.

2.24 An einen Schornstein mit einem Querschnitt 20/26 cm oder 23 cm Durchmesser dürfen angeschlossen werden:

- a) nach dem Anschlußwert (Nennheizleistung)
Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu 40 000 kcal/h oder
Feuerstätten für Niederdruckgas bis zu 48 cbm/h oder
Feuerstätten für Flüssiggas bis zu 16 kg/h,
- b) nach der Anschlußzahl
8 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
4 große häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
3 große und 2 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
1 große und 6 kleine häusliche Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder
3 Kleinheizkessel.

2.3 Bei Schornsteinen mit einem größeren Querschnitt als 20/26 cm oder einem größeren Durchmesser als 23 cm ist der Anschlußwert nach den anerkannten Regeln der Heiztechnik zu ermitteln. Es dürfen an sie jedoch nicht mehr als 8 kleine oder große Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe oder 3 Kleinheizkessel angeschlossen werden.

2.4 Vier kleinen Feuerstätten sind offene Zimmerkamine, Backöfen oder Darren für Haushaltungen und für ähnliche nicht gewerbliche Zwecke gleichzuachten.

2.5 Gewerblich genutzte Feuerstätten können wie häusliche Feuerstätten behandelt werden, soweit ihre Rauch- oder Abgase nach Menge und Art denjenigen der häuslichen Feuerstätten gleichen.

2.6 An Schornsteine für Kleinheizkessel für feste und flüssige Brennstoffe dürfen andere Feuerstätten nicht angeschlossen werden. Jedoch darf an Stelle eines Kleinheizkessels ein Waschkessel, der in seinem Anschlußwert diesem gleichzuachten ist, angeschlossen werden. Zulässig ist ferner der zusätzliche Anschluß von einem Einraumheizofen je Heizkessel für Übergangsheizung; der Heizofen wird nicht auf die Anschlußzahl angerechnet.

2.7 Bei Hausschornsteinen, die zusätzlich zu einer Sammelheizung für den Anschluß kleiner häuslicher Feuerstätten im Notfall errichtet werden (Reserveschornstein), ist die Überschreitung der Anschlußzahl bis zu 50% zulässig. Zwischenwerte sind auf volle Einheiten aufzurunden.

3. Baustoffe

Hausschornsteine müssen aus den nachfolgend genannten Mauersteinen mit Mörtel der Gruppe I oder II oder aus Formstücken aus Leichtbeton nach DIN 18150 mit Mörtel der Gruppe II nach DIN 1053 hergestellt werden. Schornsteine aus Ortbeton und die Verwendung von Mauersteinen und Formstücken aus Schwerbeton sind unzulässig.

3.1 Für Hausschornsteine sind unbeschadet Nr. 3.2 zu verwenden:

3.11 Unter Dach

1. Mauerziegel und Vormauerziegel außer Hochlochziegel B und Langlochziegel n. DIN 105.
2. Kalksandvollsteine KSV 1,8/150, Kalksandhartsteine KSH 250 n. DIN 106.
3. Hüttensteine HS 100, HS 150, HHS 250 n. DIN 398.
4. Bimsvollsteine V 50, Hüttenbimsvollsteine V 50 n. DIN 18152.
5. Ziegelsplitt-Vollsteine V 50, Ziegelsplitt-Vollsteine V 75, Ziegelsplitt-Vollsteine V 150 n. DIN 18152.
6. Formstücke aus Leichtbeton n. DIN 18150.

3.12 Über Dach

1. Vormauerziegel VMZ 150 und 250, Hochbauklinker VKMZ 350 n. DIN 105.
2. Hochlochziegel A VHLz A 150 und 250, Hochlochklinker A VKHLz A 350 n. DIN 105.
3. Kalksandvollsteine KSV 150, Kalksandhartsteine KSH 250 n. DIN 106.
4. Hüttensteine HS 150, HHS 250 n. DIN 398.
5. Formstücke aus Leichtbeton (frostbeständig) n. DIN 18150.

3.2 Für Hausschornsteine von Feuerstätten, die einen eigenen Schornstein haben müssen (vgl. § 15 Abs. 15 der Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung), sind unter und über Dach (in den Fällen der Ziff. 1 und 2, über Dach nur als Vormauerziegel) zu verwenden:

1. Vollziegel MZ 150, Vollziegel MZ 250, Klinker KMZ 1,8/350 n. DIN 105.
2. Hochlochziegel A HLz A 1,4/150, Hochlochziegel A HLz 1,4/250, Hochlochklinker A HLz 350 n. DIN 105.
3. Kalksandvollsteine KSV 150, Kalksandhartsteine KSH 250 n. DIN 106.
4. Hüttensteine HS 150, Hüttensteine HHS 250 n. DIN 398.

3.3 Besteht die Gefahr, daß die vorgenannten Baustoffe von Rauch- oder Abgasen angegriffen werden, so sind andere ausreichend widerstandsfähige Baustoffe zu verwenden oder entsprechende Schutzmaßnahmen, z. B. Futter- oder Schutzüberzüge, zu treffen.

3.4 Hausschornsteine, bei denen mit häufigem Ausbrennen zu rechnen ist, sind bei Verwendung von Bimsbeton-, Hüttenbims- und Ziegelsplitt-Vollsteinen V 50 und V 75 mit Stahlbügeln von mindestens 3 mm Durchmesser mit einem senkrechten Abstand von höchstens 25 cm gemäß DIN 1053 zu bewehren oder aus bewehrten Formstücken nach DIN 18150 herzustellen.

3.5 Für Abgasschornsteine, an die ausschließlich Gasfeuerstätten angeschlossen werden, sind auch die in der TVR Gas genannten Baustoffe zulässig.

4. Sonstiges

4.1 Schornsteinaufsätze
Schornsteinaufsätze müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen nach Größe und Form dem Querschnitt des Schornsteins entsprechen, sicher befestigt sein und dürfen die Schornsteinreinigung nicht behindern.

4.2 Abdeckung
Die Schornsteinwangen sind an der Mündung sicher und wetterbeständig abzudecken; Auskragungen von Abdeckplatten sollen vermieden werden.

4.3 Dichtung
Die Fugen zwischen dem Schornstein und der Dachhaut sind ausreichend zu dichten.

4.4 Abstand von Anschlußöffnungen
Anschlußöffnungen für Verbindungsstücke im gleichen Schornstein sollen einen Mindestabstand von 30 cm halten.

4.5 Kennzeichnung
Abgasschornsteine sind unten und oben, z. B. auf den Verschlößstücken der Reinigungsöffnungen, deutlich und dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

4.6 Reinigungsöffnungen

4.6.1 Schornsteine müssen an der Sohle und, wenn sie nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, auch an ihrem oberen Ende eine Reinigungsöffnung erhalten. Die obere Reinigungsöffnung darf nicht mehr als 4 m unter der Schornsteinmündung liegen. Die untere Reinigungsöffnung muß von der untersten Anschlußöffnung mindestens 20 cm entfernt bleiben.

4.6.2 Reinigungsöffnungen sollen leicht zugänglich sein. Sie sind in der Regel nicht im Dachboden, nicht in Räumen, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist, und nicht in Räumen, in denen Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden, anzulegen. Sie müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm, von feuerhemmenden Bauteilen mindestens 25 cm entfernt bleiben. Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind 50 cm vor der Reinigungsöffnung und seitlich je 25 cm von ihrem Rande entfernt durch ein mindestens 1 mm dickes Blech zu überdecken oder gleichwertig zu sichern.

4.6.3 Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnittes haben; ihre lichte Höhe muß jedoch mindestens 20 cm, bei Reinigungsöffnungen im Dachraum mindestens 30 cm betragen. Schornsteinreinigungsverschlüsse sind aus nicht brennbaren Stoffen und doppelwandig herzustellen.

14

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend

hier: Jugendgemeinschaftswerke

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1953

Folgende Jugendgemeinschaftswerke sind von mir wider-ruflich anerkannt worden:

1. Träger: Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V., Frankfurt/Main
 - a) Gruppe Hanau/Main ab 1. 4. 1957
 - b) Gruppe Friedberg ab 1. 4. 1957
 - c) 2. Gruppe Darmstadt ab 1. 10. 1957
 - d) Gruppe Michelbach ab 1. 8. 1957
2. Träger: Hilfswerk der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/Main
 - a) Gruppe Gießen ab 1. 4. 1957
 - b) Gruppe Frankfurt/Main ab 1. 11. 1957
3. Träger: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main
 - Gruppe Frankfurt/Main ab 1. 11. 1957

Weiterhin gebe ich nachstehende Umwandlungen bzw. Auflösungen von Jugendgemeinschaftswerken bekannt.

A. Folgende offene Landgruppen wurden umgewandelt:

1. Träger: Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V., Frankfurt/Main
 - a) Bad Hersfeld in eine gemischte Gruppe ab 1. 5. 1957
 - b) Wetter, Krs. Marburg in eine gemischte Gruppe ab 1. 5. 1957
 - c) Sachsenhausen, Krs. Waldeck in eine gemischte Gruppe ab 1. 5. 1957
 - d) Treysa in eine gemischte Gruppe ab 1. 5. 1957
 - e) Gudensberg, Krs. Fritzlar in eine gemischte Gruppe ab 1. 8. 1957
2. Träger: Hilfswerk der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/Main
 - a) Bensheim a. d. Bergstraße in eine offene Stadtgruppe
 - b) Grünberg/Homberg in eine offene Stadtgruppe
 - c) Wiesbaden-Erbenheim in eine gemischte Gruppe unter Erweiterung der Betreuungsarbeit auf den Raum Kastel-Kostheim ab 1. 7. 1957
 - d) Bad Homburg in eine gemischte Gruppe ab 1. 10. 1957
 - e) Dieburg in eine offene Stadtgruppe
3. Träger: Jugendhilfe Land e. V., Hauptgeschäftsführung, Stuttgart-O
 - Airlenbach in eine gemischte Gruppe ab 1. 8. 1957

B. Auflösungen:

Träger: Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V., Frankfurt/Main

Gemischte Gruppe Michelbach/Untertaunuskreis
ab 1. 11. 1957

Wiesbaden, 18. 12. 1957

Der Hessische Minister des Innern, Jugendwohlfahrt
Az.: IXb (1) 52q — 10 — 07

15

Der Hessische Minister der Finanzen

Anrechnung von Kanzlei- oder Bürogehilfendiensten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 3 Abs. 5 des 2. Angleichungsgesetzes und Anrechnung von Sozialrenten auf die Versorgungsbezüge

Die früheren hessischen Kanzlei- und Bürogehilfen, die vor dem 1. 1. 1930 in den althessischen Staatsdienst eingetreten waren und nicht auf eine Anstellung verzichtet hatten, wurden nach 10jähriger Beschäftigung im althessischen Staatsdienst und nach Vollendung des 30. Lebensjahres, auch ohne daß eine Planstelle vorhanden war, als Kanzlisten planmäßig angestellt. Sie waren, obwohl sie die Anwartschaft auf eine planmäßige Anstellung als Beamte und damit auf Versorgung besaßen, in der Angestelltenversicherung versichert, um ihnen einen evtl. Übergang in eine besser bezahlte Stelle der freien Wirtschaft ohne Schädigung in versicherungsrechtlicher Hinsicht offen zu halten. Die gesamten Versicherungsbeiträge wurden aus der Staatskasse bestritten. Vom 1. 4. 1935 an unterlagen diese Personen nicht mehr der Versicherungspflicht. Da sie weder Beamte waren noch als Vertragsangestellte bezeichnet werden konnten, wurden sie gemäß Beschluß der Landesregierung in Anlehnung an Ziff. 12

der DV zu § 184 DBG als Staatsdienstsanwärter mit Beamten-eigenschaft angesehen. Die Zeit als Kanzlei- oder Bürogehilfe wurde ihnen bei späterer Übernahme in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähiger Dienst berücksichtigt.

Um ihren Versorgungsbezug nach Wegfall der Rechtsgrundlage (§ 184 DBG) nicht zu schmälern, bestimme ich gemäß § 3 Abs. 5 des 2. Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223), daß die vor ihrer planmäßigen Anstellung abgeleistete Kanzlei- oder Bürogehilfentätigkeit weiterhin voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

Da das Land Hessen bis zum 31. 3. 1935 die vollen Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung getragen hat, ist, um eine Doppelversorgung auszuschließen, der Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, der dem Verhältnis der als ruhegehaltfähig berücksichtigten Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht.

Wiesbaden, 17. 12. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 691 — I/43

St.Anz. 1/1958 S. 8

16

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtsorganisation: Oberlandesgericht in Frankfurt (Main)

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ordne ich mit Wirkung vom 1. Januar 1958 folgendes an:

Die außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) gebildeten Senate entscheiden nicht über die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081) bezeichneten Rechts-sachen.

Wiesbaden, 16. 12. 1957

Der Hessische Minister der Justiz
7023 — Ia 9612

St.Anz. 1/1958 S. 8

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

17

144. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 2. und 3. Dezember 1957

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
I. Spielfilme										
Straße des Glücks Die, — SF — (THE HAPPY ROAD)	4075	2734	Thor Productions, Beverly Hills/ Calif.	USA	Metro-Goldwyn- Mayer-Film- gesellschaft, Frankfurt/Main	S	W	—	7. 11. 1957	14044
II. abendfüllende Dokumentar-, Kultur- und Jugendfilme										
Kein schöner' Land — Farbfilm —	3361	1625	Walter Frentz, Stuttgart	Deutschland	Deutsches Jugend- herbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugend- herbergen e.V., Detmold	aJ	W	—	24. 5. 1957	15533
III. Kurzfilme										
COLOMBARI DELLA VIA PORTUENSE, I — OF —	4047	271	Ponti / De Lau- rentiis, Rom	Italien	Ratimpex-Import- Export, München	K	W	31. 12. 1962	23. 10. 1957	15623
Geheimnisvoller Mond	3463	268	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduk- tion Hans- Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	19. 11. 1957	15783
Menschen in der Nacht	2952	363	GKS-Film Karl Schedereit/Arpa- Film Bruno Zöckler, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	30. 10. 1957	15751

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Natura sanat - medicus curat (Die Natur heilt — der Arzt hilft!)	3992	332	Skalden-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	20. 9. 1957	15832
Piano Forte — SF — (PIANO, MON AMI)	3959	356	Production Cinématographique C. Y. L., Neuilly s. Seine	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1962	3. 9. 1957	15711
Segnungen der Atomenergie — SF — (BLESSINGS OF ATOMIC ENERGY)	3803	392	United States Information Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	31. 12. 1962	5. 11. 1957	15661
Stadt ohne Vorbild, Die — Farbfilm —	4069	360	Rhewes Filmproduktion GmbH, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15720
STUCCHI E PITTURE DELLA VIA LATINA — OF —	4046	264	Ponti/De Laurentiis, Rom	Italien	Ratimpex-Import-Export, München	K	W	31. 12. 1962	23. 10. 1957	15624
Unser Nachbar im All	4083	322	Priebe-Film-Produktion, Detmold	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	11. 11. 1957	15833
Veredelte Erde	4067	330	Unda-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15831

Als Tag der Bewertung gilt der 2. Dezember 1957

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 12. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 1/1958 S. 8

18

Ergänzungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 113. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1956 — Verleiher —										
Auge am Visier	2783	447	Condor-Film AG, Zürich	Schweiz	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	D	W	—	—	13326
Ergänzung zur 138. Bewertungssitzung am 30. 9., 1. und 2. Oktober 1957 — Verleiher —										
Leuchtfener Kéréon — SF — LA ROCHE DU FEU	3958	377	Les Ecrans Modernes, Paris	Frankreich	Union-Film-Verleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1962	3. 9. 1957	15317
Ergänzung zur 140. Bewertungssitzung am 15. und 16. Oktober 1957 — Verleiher —										
Zwischen Kreml und Kathedralen	4002	357	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	26. 9. 1957	15452
Ergänzung zur 142. Bewertungssitzung am 14., 15., 16. und 17. November 1957 — Verleiher —										
Kugel-Gasbehälter	4026	287	Pintsch Bamag AG, Butzbach/Hessen	Deutschland	Panorama Film GmbH, Göttingen	K	W	31. 12. 1962	11. 10. 1957	15584
Sport der Könige und Bettler	4016	283	Feuilleton Film, Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	Panorama Film GmbH, Göttingen	K	W	31. 12. 1962	7. 10. 1957	15719

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 12. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. 1/1958 S. 9

19

XL. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 29. und 30. November 1957

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
I. Spielfilme										
Auge um Auge — SF — (OEIL POUR OEIL) — Vista Vision-Farbfilm —	3963	2932	U. G. C., Paris/Joly Film, Rom	Frankreich/Italien	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/M.	S	W	—	6. 9. 1957	15264

Filmtitel	Prüf-Nr	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Auge um Auge — SF — (OEIL POUR OEIL) — Vista Vision-Farbfilm — — gekürzte Fassung —	3963a	2775	U. G. C., Paris/ Joly Film, Paris	Frankreich/ Italien	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/M.	S	W	—	6. 9. 1957	15264a
Nachts, wenn der Teufel kam	3944	2854	Divina-Film GmbH, München	Deutschland	Gloria-Film- Verleih GmbH, München	S	BW	—	24. 8. 1957	15261
nackte Gesicht, Das — SF — (THE YOUNG STRANGER)	3794	2309	RKO Radio Pictures, New York, N. Y.	USA	RKO Radio-Film- gesellschaft Ltd., Frankfurt/M.	S	W	—	11. 7. 1957	15095

II. Kurzfilme

Schon die alten Ägypter — SF — (ANIMAL, VEGETABLE, MINERAL) — Zeichentrick- Farbfilm —	3861	306	Halas and Batche- lor Cartoon Films, Ltd., London	England	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	21. 6. 1957	14563
--	------	-----	---	---------	------------	---	----	--------------	-------------	-------

Als Tag der Bewertung gilt der 29. November 1957

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 12. 1957

St.Anz. 1/1958 S. 9

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

20

Entziehung akademischer Grade

Bezug: Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 985).

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 7. 6. 1939 bestimme ich:

- Die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen teilen die rechtskräftige Entziehung eines akademischen Grades mit:
 - dem Minister für Erziehung und Volksbildung,
 - der Gemeindeverwaltung für den Wohnsitz des Betroffenen zur Unterrichtung der Meldebehörde,
 - der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn wegen des Sachverhalts, auf Grund dessen die Entziehung beschlossen wurde, ein Strafverfahren anhängig war,
 - den berufsständischen Organisationen (z. B. Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landestierärztekammer, Landesapothekerkammer, Anwaltskammer),

- bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der zuständigen obersten Dienstbehörde,
- dem Dokumentations- und Auskunftsdienst der Ständigen Konferenz der Kultusminister — Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen —, zur Zeit Göttingen, Hospitalstraße 10.

- Wenn durch rechtskräftiges Strafurteil dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, tritt der Verlust des akademischen Grades gemäß § 33 des Strafgesetzbuches kraft Gesetzes ein. In diesen Fällen faßt der Ausschuß der zuständigen wissenschaftlichen Hochschule einen Beschluß, in dem diese Tatsache festgestellt wird. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben, die Feststellung ist daher sogleich bekanntzugeben.

- Alle entgegenstehenden Vorschriften treten damit außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 12. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 429/0 — 195 — 57

St.Anz. 1/1958 S. 10

21

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Landstraße I. Ordnung Nr. 3221

hier: Eintragung der Neubaustrecke und Löschung der bisherigen Teilstrecke in der Ortsdurchfahrt Guxhagen im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung.

- Die Neubaustrecke im Zuge der Ortsdurchfahrt Guxhagen von km 2,784 bis km 2,858 (= km 0,000) = 74 m wird mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße I. Ordnung Nr. 3221 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung eingetragen. (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237)
- Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3221 von km 2,794 bis km 2,858 = 64 m wird mit Ablauf des 31. 3. 1958 im Verzeichnis der Landstraße I. Ordnung gelöscht und der Gemeinde Guxhagen überlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III c — Az.: 63a. 30

St.Anz. 1/1958 S. 10

22

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges zwischen der Landstraße II. Ordnung Nr. 123a und der Landstraße II. Ordnung Nr. 123b bei Neuschwambach in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung.

Der Gemeindeverbindungsweg zwischen der Landstraße II. Ordnung 123a und der Landstraße II. Ordnung Nr. 123b bei Neuschwambach von km 1,561 bis km 2,535 = 974 m wird als Landstraße II. Ordnung Nr. 123a mit Wirkung vom 1. 4. 1958 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung eingetragen. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a. 30 *St. Anz. 1/1958 S. 10*

23

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges von Dietges (LIO 3079) über Rupsroth bis zur Landstraße II. Ordnung Nr. 20 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Der ausgebauter Verbindungsweg von km 0,003 (bei km 23,485 der Landstraße II. Ordnung Nr. 20) bis km 3,983 (bei km 21,884 der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079) in der Ortslage Dietges und der Abzweig des Verbindungsweges von km 0,006 bis km 0,060 (bei km 23,400 der Landstraße II. Ordnung Nr. 20) (Gesamtlänge 3980 m + 54 m = 4034 m) werden mit Wirkung v. 1. 4. 1958 in das Verzeichnis der Landstr. II. Ordnung als Landstraße II. Ordnung Nr. 125 eingetragen, (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 12. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63 a. 30 *St. Anz. 1/1958 S. 11*

25

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Kestrich

hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss für die Gemarkung Kestrich vom 12. 8. 1954 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Kestrich werden Teile der Gemarkung Groß-Felda nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke mit einer Fläche von 22,9412 ha sind aus dem beigelegten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 511,8529 ha, davon sind 163 ha Wald. 2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluss nicht ein. 3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. 4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes

24

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges Dipperz—Wisselsrod (ehemaliger Landweg Nr. 50) und Löschung einer Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung

1. Der Gemeindeverbindungsweg zwischen Dipperz und Wisselsrod von km 0,000 bis km 1,230 (ehemaliger Landweg Nr. 50) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung eingetragen, (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. Dezember 1934 — RGBl. S. 1237.)

2. Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 von km 1,050 bis km 3,980 wird mit Ablauf des 31. 3. 1958 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung gelöscht und mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße II. Ordnung Nr. 51 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung eingetragen, (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV vom 7. Dezember 1934 — RGBl. S. 1237.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a. 30

St. Anz. 1/1958 S. 11

erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. 5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Kestrich, Groß-Felda, Windhausen, Köddingen und Stumpertenrod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern der oben genannten Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

Lauterbach, 16. 11. 1957

Kulturamt Lauterbach
DF 110

St. Anz. 1/1958 S. 11

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Regierungsveterinärassessor (BaW):

Tierarzt Dr. Hans Kleine (28. 11. 1957) b. Reg.-Vet.-Rat des Stadtkreises Gießen

zum Regierungsinspektor (BaL):

Kreisobersekretär Josef Eifert (2. 12. 1957) b. LA Dieburg

zu Regierungsinspektoren (BaK):

Verw.-Angest. Albert Herrmann (2. 12. 1957) b. Reg.-Präs. in Darmstadt; Oberzahlmeister a. D. Adolf Arnold (16. 12. 1957) b. Reg.-Präs. in Darmstadt

zum ap. Regierungsinspektor (BaW):

Verw.-Angest. Heinrich Bengel (4. 12. 57) b. Reg.-Präs. in Darmstadt

zu Polizeiobermeistern:

die Polizeimeister (BaL) Erich Waldschmidt (22. 11. 1957) PK Gießen; Phil. Eckhardt (3. 12. 1957) PVB Darmstadt

zu Polizeihauptwachtmeistern (BaK):

der ehem. Häuptw. d. Gend. Friedrich Kreuder (8. 11. 1957) PVB Butzbach; der ehem. Rev.-Oberwachtm. d. Schutzpol. Ludwig Ruhland (17. 12. 1957) PK Heppenheim

zur Kriminalsekretärin (BaK):

die Wohlfahrtspflegerin Katharina Florack (4. 12. 1957) KI Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsräte b. Reg.-Präs. in Darmstadt, Hanns Astheimer (26. 11. 1957); Dr. Alfred Schmidt (26. 11. 1957); Dr. Ludwig Wessely (12. 12. 1957); Dr. Gustav Horn (16. 12. 1957); Pol.-Hauptwachtmeister August Stumpf (8. 12. 1957) PK Groß-Gerau

in den Ruhestand versetzt:

Pol.-Hauptwachtmeister Richard Hasenbein (1. 12. 1957) PK Friedberg Darmstadt, 17. 12. 1957

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

St.Anz. 1/1958 S. 12

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Regierungsobersekretären

Regierungssekretäre Karl Brühl (4. 12. 1957); Wilhelm Kriebel (4. 12. 1957); Erich Götze (4. 12. 1957)

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

Büroangestellter Friedrich Ströhler (2. 12. 1957)

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

ap. Landeskircheninspektor Helmut Döring (1. 11. 1957)

zum Regierungsinspektor

ap. Regierungsinspektor Werner Emde LA Fulda (11. 11. 1957)

zum Regierungsobersekretär

Regierungssekretär Arthur Raffalsky LA Rotenburg a. d. Fulda (9. 11. 1957)

zum Regierungssekretär (BaW)

Verwaltungsangestellter Helmut Roth LA Eschwege (14. 11. 1957)

zum Polizeiobermeister (BaL)

Polizeimeister Paul Klein LA Marburg — PK — (19. 11. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Amtsgehilfe Franz Ganswindt (13. 11. 1957), Polizeimeister Franz Stangl LA — PK — Wolfhagen (15. 11. 1957), die Polizeihauptwachtmeister Herbert Weber, LA — PK — Eschwege (19. 11. 1957), Karl Wilhelm Seelig, PVB Bad Hersfeld (22. 11. 1957), Helmut Schneider, PVB Bad Hersfeld (22. 11. 1957), Heinrich Werner, PVB Bad Hersfeld (25. 11. 1957), Karl Siemon, PVB Bad Hersfeld (26. 11. 1957), Heinrich Dietrich Francks, PVB Bad Hersfeld (26. 11. 1957). Kassel, 14. 12. 1957

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7o 16/03 B —

St.Anz. 1/1958 S. 12

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt
ernannt

zum Präsidenten:

Staatssekretär z. D. Dr. Gustav Feick (2. 12. 1957)

zum Regierungsinspektor (BaK):

Verwaltungsangestellter Detleff Brockmann (22. 10. 1957)

Darmstadt, 17. 12. 1957

Hessische Brandversicherungskammer
P 580/57

St.Anz. 1/1958 S. 12

D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum Staatssekretär

Ministerialdirigent (BaL) Dr. Otto Krauß (1. 12. 1957)

zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat (BaL) Dr. Walter Schönwald (1. 9. 1957)

zum Regierungsbauinspektor (BaK)

ap Regierungsbauinspektor Rudolf Fichtner (1. 10. 1957)

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor (BaL) Franz Klug (1. 10. 1957)

Regierungsinspektor (BaL) Anton Smok (1. 11. 1957)

zum Regierungsinspektor

Regierungsobersekretär (BaK) Karl Jung (1. 11. 1957)

zum Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaK) Walter Hahmann (1. 11. 1957)

in den Wartestand versetzt:

a) Ministerium

Staatssekretär Dr. Gustav Feick (1. 12. 1957)

Wiesbaden, 12. 12. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I/24

St.Anz. 1/1958 S. 12

E. im Bereich des Hess. Ministers der Justiz**Ministerium**

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsamtmann Georg Jähnert (1. 1. 1958) (BaL)

Wiesbaden, 13. 12. 1957

Der Hessische Minister der Justiz

ZB. pers. J. 2

St.Anz. 1/1958 S. 12

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung
Volksbildung****Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Kassel**

ernannt

zum Mittelschulkonrektor:

Mittelschullehrer (BaL) Rudolf Klaus, Korbach, Landkreis Waldeck (5. 11. 1957)

zur Mittelschulkonrektorin:

Mittelschullehrerin (BaL) Edith Lange, Kassel (13. 11. 1957)

zum Rektor:

Mittelschullehrer (BaL) Herbert Fichtner, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (1. 11. 1957)

zum Hauptlehrer:

die Lehrer (BaL) Karl Graf, Bischhausen, Landkreis Eschwege (1. 11. 1957), Fritz Wolff, Schrecksbach, Landkreis Ziegenhain (6. 11. 1957)

zum Lehrer (BaK):

die Lehramtsanwärter Helmut Rode, Stormbruch, Landkreis Waldeck (8. 11. 1957), Herbert Schade, Armsfeld, Landkreis Waldeck (8. 11. 1957), Rudolf Schnell, Kassel (8. 11. 1957)

zum Lehrer:

die Lehramtsanwärter (BaW) Erich Schön, Hünfeld (23. 11. 1957), Hans Schuffenhauer, Ehlen, Landkreis Wolfhagen (16. 11. 1957)

zur technischen Lehrerin (BaW):

die technischen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Gerda Kankowsky, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (26. 9. 1957), Frida Bendorf, Bad Hersfeld (1. 11. 1957)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtswärterin (BaW):

Rolf Geidtner, Wölf, Landkreis Hünfeld (7. 11. 1957), Paul-Kurt Wolf, Hofaschenbach, Landkreis Hünfeld (5. 11. 1957), Karl Vonjahr, Kathus, Landkreis Hersfeld (8. 11. 1957), Erich Schultchen, Oberappenfeld, Landkreis Fritzlar-Homberg (26. 10. 1957), Horst Mittelstädt, Leibolz, Landkreis Fulda (7. 11. 1957), Ilse Mittelstädt, Hünfeld (9. 11. 1957), Hildegard Krämer, Waltenbrück, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 11. 1957), Helene Wissig, Spieskappel, Landkreis Ziegenhain (2. 11. 1957), Roselore Mahlke, Hauswurz, Landkreis Fulda (8. 1. 1957), Wolfgang Lenski, Völkershausen, Landkreis Eschwege (17. 11. 1957), Rainer Schinnerling, Neukirchen, Landkreis Ziegenhain (16. 11. 1957), Hilde Gürlich, Helmarshausen, Landkreis Hofgeismar (7. 10. 1957), Renate Meinert, Schachten, Landkreis Hofgeismar (12. 11. 1957), Valentin Guthheil, Berheim, Landkreis Melsungen (30. 10. 1957), Karin Holtzmann, Volkmarsen, Landkreis Wolfhagen (7. 11. 1957), Wolfgang Schuppius, Kassel (5. 11. 1957), Helmut Jakob, Niedervorschütz, Landkreis Melsungen (6. 11. 1957), Egon Lipke, Sand, Landkreis Wolfhagen (12. 11. 1957), Margarete Wagner, Wattenbach, Landkreis Kassel (18. 11. 1957), Dr. Heinz Knöll, Kassel (18. 11. 1957), Doris Budde, Fürstentagen, Landkreis Witzenhausen (15. 11. 1957)

erufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Heinz Ullrich, Kassel (13. 11. 1957), Hedwig Pott, Eichenberg, Landkreis Witzenhausen (21. 11. 1957), Irene Marder, Wilhelmshausen, Landkreis Kassel (21. 11. 1957), Erika Ullrich, Spangenberg, Landkreis Melsungen (24. 11. 1957), Erhard Deutscher, Kassel (23. 11. 1957), Brunhilde Wagler, Kassel (22. 11. 1957), Heinrich Löber, Bergshausen, Landkreis Kassel (28. 11. 1957), Werner Rahn, Leimbach, Landkreis Hünfeld (2. 12. 1957), Gottfried Nedela, Ransbach, Landkreis Hersfeld (26. 11. 1957)

in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

die Lehrer(innen) Johannes Schwind, Ebersberg, Landkreis Fulda (30. 11. 1957), Lieselotte Neugebauer, Elgershausen, Landkreis Kassel (31. 10. 1957), Hildegard Ladner, Witzenhausen (28. 11. 1957), Ludwig Müller, Basdorf, Landkreis Frankenberg (14. 11. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Georg Nickel, Melsungen (1. 1. 1958), Marie Gülich, Korbach, Landkreis Waldeck (1. 12. 1957), Wilhelm Weibezahn, Wehrshausen, Landkreis Marburg (1. 1. 1958), Erich Sattrup, Künzell, Landkreis Fulda (1. 12. 1957), Siegfried Salzwedel, Dirlos, Landkreis Fulda (1. 12. 1957)

entlassen:

die Lehramtsanwärterinnen Gertrude Krieger, Mittelaschenbach, Landkreis Hünfeld (16. 11. 1957), Gisela Jacobshagen, Unterrospe, Landkreis Marburg (1. 1. 1958)

Kassel, 14. 12. 1957

Der Regierungspräsident

P/1 — Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 1/1958 S. 12

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu apl. Gewerbeoberlehrern auf Widerruf:

Gewerbelehramtsanwärterin Gerlinde Rottra, Bad Homburg v.d.H. (18. 6. 1957); Elisabeth Broßmann, Frankfurt/Main (6. 9. 1957); Renate Ginsberg, Oberursel (28. 8. 1957); Ge-

werbelehramtsanwärter Bruno Brix, Hofheim a. Ts. (4. 7. 1957); Gewerbelehrerin Elisabet-Marie Dirks, Frankfurt/M. (27. 8. 1957)

zu apl. Handelsoberlehrern auf Widerruf:

Handelslehramtsanwärterin Elisabeth Schramm, Frankfurt am Main (27. 8. 1957); Hilde Nack, Frankfurt/Main (22. 8. 1957); Handelslehramtsanwärter Dieter Wurms, Wiesbaden (27. 8. 1957)

zu apl. Landwirtschaftslehrern auf Widerruf:

Landwirtschafts-Lehramtsanwärterin Irmgard Müth, Wetzlar (2. 7. 1957); Gertrud Brokamp, Hanau (31. 10. 1957); Landwirtschafts-Lehramtsanwärter Martin Krüger, Biedenkopf (28. 8. 1957)

zu Gewerbeoberlehrern auf Kündigung:

apl. Gewerbeoberlehrerin Gertrud Hackenberg, Wiesbaden (28. 8. 1957); Ruth Möller, Wiesbaden (28. 8. 1957); apl. Gewerbeoberlehrer Helmut Pons, Frankfurt/Main (17. 7. 1957); Hans Krauthouser, Biedenkopf (23. 7. 1957); Karl Detmar, Frankfurt/Main (17. 7. 1957); Hermann Knoche, Wiesbaden (28. 8. 1957); Wilhelm Hans, Wiesbaden (3. 9. 1957); Emil Kreißl, Frankfurt/Main (25. 10. 1957); Gewerbelehrer Kurt Hinzmann, Wiesbaden (19. 7. 1957)

zu Handelsoberlehrern auf Kündigung:

apl. Handelsoberlehrer Heinrich Veit, Frankfurt/Main (27. 8. 1957); Karl Kogel, Frankfurt/Main (16. 10. 1957); apl. Handelsoberlehrerin Friedel Brockmann, Frankfurt/Main (1. 10. 1957); Dipl. Handelslehrer Erich Mantel, Gelnhausen (29. 7. 1957); Handelslehrer Friedrich Neußer, Dillenburg (22. 8. 57)

zu Handelsoberlehrern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Volksschullehrer Hans Reusch, Frankfurt/Main (19. 6. 1957); Fachlehrer Franz Xaver John, Hadamar (7. 8. 1957)

zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachschuldirektor Albrecht Glenz, Hanau/Main (15. 7. 1957)

zum Regierungsobersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Verwaltungsangestellter Karl Duscherer, Hadamar (5. 8. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerbeoberlehrer Rudolf Priester, Wiesbaden (28. 8. 1957); Heinz Dörr, Geisenheim (20. 9. 1957); Heinrich Böhle, Frankfurt/Main (18. 10. 1957); Handelsoberlehrer Rudolf Thierbach, Frankfurt/Main (26. 7. 1957); Wolfgang Reich, Wetzlar (31. 7. 1957); Handelsoberlehrerin Gisela Vejmelka, Frankfurt/Main (22. 8. 1957); Marie Weber, Frankfurt/Main (22. 8. 1957); technischer Lehrer Rudolf Nafe, Wiesbaden (21. 8. 1957); Gustav Wannicke, Biedenkopf (28. 10. 1957); Gewerbeoberlehrer im Angestelltenverhältnis Walter Nagel, Frankfurt/Main (3. 8. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Gartenbauoberlehrer Dr. Julius Jaeschke, Frankfurt/Main (1. 10. 1957); Berufsschuldirektor Heinrich Jüngst, Frankfurt am Main (1. 8. 1957); Fachschuloberlehrer Johannes Bohne, Frankfurt/Main (1. 11. 1957)

entlassen

Handelsoberlehrerin Margot Leißner, Frankfurt/Main (30. 9. 1957); apl. Gewerbeoberlehrer Heinrich Sünder, Bad Homburg v. d. H. (30. 9. 1957); Handelsoberlehrer Karl Schmidt, Frankfurt/Main (30. 9. 1957)

Wiesbaden, 8. 11. 1957

Der Regierungspräsident

II 7 — II d

St.Anz. 1/1958 S. 13

Urteil vom 19. 12. 1957 — P. St. 213

Betr.: Antrag der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag vom 26. 9. 1956 auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Schulkosten- und Schulverwaltungsgesetzes vom 10. 7. 1953

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schulkostengesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes.

Antragsteller: Abgeordnete des Hessischen Landtags Wilhelm Bauer, Wiesbaden, Wilhelm Blum, Oberfeld/Krs.

Hünfeld, Alfred Graf zu Erbach-Fürstenaubach, Beerfelden, Benno Erhard, Bad Schwalbach, Dr. Wilhelm Fay, Frankfurt/M., Nikolaus Fleckenstein, Frankfurt/Zeilsheim, Dr. Erich Großkopf, Herborn/Dillkreis, Richard Hackenberg, Frankfurt/M., Dr. Ernst Holtzmann, Darmstadt, Eduard Jäger, Limburg/L., Walter Jansen, Schlüchtern, Dr. Karl Kanka, Offenbach/M., Dr. Hermann Krause, Hanau/M., Christian Labonte, Johannisberg/Rhg., Dr. Berthold Martin, Gießen, Jakob Marx, Rüsselsheim, Karl Mengel, Rosenthal/Krs. Frankenberg-Eder, Dr. Cuno Raabe, Fulda, Heinrich Schmidt, Ewersbach/Dillkreis,

Frau Dr. Gabriele Strecker, Bad Homburg v. d. H., Josef Vogel, Hamerz/Krs. Fulda, Dr. Hans Wagner, Heppenheim/Bergstr., Frau Johanna Wiesemann, Biedenkopf/L. vertreten durch die Abgeordneten Dr. Kanka, Dr. Martin und Dr. Raabe, hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. November 1957, bei der mitgewirkt haben

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Lesser — als Vorsitzender — 2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Schröder, 3. Universitätsprofessor Dr. Coing, 4. Universitätsprofessor Dr. Düker, 5. Rechtsanwalt und Notar Engel, 6. Senatspräsident Dr. Goldschmidt, 7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel, 8. Senatspräsident Dr. Petzold, 9. Landgerichtspräsident Dr. Speith, 10. Freifrau v. Stein, 11. Rechtsanwalt Dr. Vollert, — als beisitzende Richter — Landgerichtspräsident Dr. Hacks — als Landesanwalt — Amtsrat Witte — als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle — für Rechterkannt:

1. § 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 GVBl. S. 126 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Ziff. 1, § 8 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 1, 3 und 4 des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Juli 1953 GVBl. S. 131 sowie §§ 29—31 des Schulverwaltungsgesetzes widersprechen nicht dem Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Art. 56 der Hessischen Verfassung (HV) bestimmt:

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein . . .

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden . . .

Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein . . .

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen.

2. Die von den Antragstellern beanstandeten Vorschriften der Hessischen Schulgesetze betreffen die Eröffnung, Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Schulen sowie die Ernennung der Lehrer und Schulleiter.

Nach § 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes (SchKG) dürfen die Schulträger (Gemeinden, Landkreise, Schulverbände) Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde errichten, erweitern, einschränken oder schließen. Hierzu bestimmt § 7 Abs. 3 Ziff. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), daß der Gemeindevorstand, bevor er einen solchen Antrag stellt, den Gemeindevorstand zu hören hat. Nach § 4 Abs. 2 SchKG kann die Landesregierung den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen. Ergänzend bestimmen § 8 Abs. 3 und 4 SchVG, daß die Landesregierung vorher den Gemeindevorstand zu hören und daß dieser vor Abgabe seiner Stellungnahme den Gemeindevorstand zu hören und dessen Äußerung seiner Stellungnahme beizufügen hat. § 21 Abs. 1, 3 und 4 SchVG enthalten die entsprechenden Vorschriften über die Anhörung des Kreisschulvorstandes für den Fall, daß in den kreisangehörigen Gemeinden Schulen für mehrere Gemeinden errichtet, erweitert, eingeschränkt oder geschlossen werden sollen, und für den Fall, daß die Landesregierung den Landkreis anweisen will, eine Schule zu schließen. — §§ 29 bis 31 SchVG regeln die Auswahl der Lehrer und Schulleiter. Auch hier ist vor deren Ernennung der Gemeinde- bzw. Kreisschulvorstand zu hören.

Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und des Kreisschulvorstandes ist im SchVG wie folgt geregelt: Dem Schulvorstand gehören an Mitglieder kraft Amtes (Bür-

germeister u. a.), berufene Mitglieder (Vertreter der Kirchen u. a.) und gewählte Mitglieder. Von den Wahlmitgliedern wählt die Gemeindevertretung entsprechend der Einwohnerzahl 1—6 Mitglieder, in den Landkreisen der Kreistag 3—5 Mitglieder. Ebenso viele Wahlmitglieder wie die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag wählen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und § 18 Abs. 4 a) die Elternbeiräte der Schulen aus dem Kreise der Erziehungsberechtigten, b) die Lehrer an den Schulen aus ihrem Kreise.

3. Die Antragsteller sind der Meinung, daß mit diesen Bestimmungen dem durch Art. 56 Abs. 6 HV gewährleisteten Mitbestimmungsrecht der Eltern nicht in genügendem Maße Rechnung getragen werde.

Art. 56 Abs. 6 HV sei aktuelles, unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht, welches den Gesetzgeber binde. Sein Inhalt sei aus dem Bestreben des fortschrittlich gesinnten hessischen Verfassungsgesetzgebers zu verstehen, nach den politischen Erfahrungen, die man im Dritten Reich habe machen müssen, ein wirklich demokratisches Schulwesen zu schaffen. Dieses dürfe nicht allein von der Staatsverwaltung beherrscht sein. Ein solches Bestreben sei auch in anderen Landesverfassungen nach 1945 erkennbar hervorgetreten. In dieser Absicht habe man im Unterrichtswesen ein Mitbestimmungsrecht der Eltern geschaffen, das seine Wurzel in dem in Art. 55 der Hessischen Verfassung garantierten elterlichen Erziehungsrecht habe.

Unter Unterrichtswesen im Sinne des Art. 56 Abs. 6 HV sei das gesamte Schulwesen zu verstehen. Man dürfe die Verfassung, die für das Volk geschrieben sei, nicht nach den subtilen Regeln jurist. Interpretationskunst auslegen. Den in Art. 56 gebrauchten Ausdrücken Schulwesen und Unterrichtswesen komme inhaltlich keine abweichende Bedeutung zu. Mitbestimmungsrecht aber bedeutet Mitentscheidungsrecht nicht die bloße Anhörung des Schulvorstandes, in welchem die Erziehungsberechtigten im übrigen weniger als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder stellen. Wie man sich die Verwirklichung eines solchen Mitentscheidungsrechts denken könne, zeige etwa der Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion vom 17. 5. 1957 (Drucks. des Hess. Landtages, 3. Wahlperiode, Abt. I Nr. 884). Eine Begrenzung des Mitbestimmungsrechts der Eltern ergebe sich daraus, daß dieses Recht nur hinsichtlich der „Gestaltung des Unterrichtswesens bestehe. Danach könnten die Eltern nur an den das Unterrichtswesen wirklich grundlegend gestaltenden Akten mitwirken.

Die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltenen Akte der Schulverwaltung, nämlich die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Schulen sowie die Berufung der Lehrer und Schulleiter, gehörten zu den in diesem Sinn gestaltenden Akten der Unterrichtsverwaltung. Die Persönlichkeit der Lehrer und Schulleiter sei für das Wesen des Unterrichts und die Erziehung der Kinder an der einzelnen Schule entscheidend, und die Errichtung oder auch die Erhaltung einer bestehenden Schule an einem bestimmten Ort könne für das Schulwesen einer Gemeinde von großer Bedeutung sein.

Die Antragsteller haben beantragt, „Der Staatsgerichtshof möge prüfen: Können die Vorschriften, die

1. in § 4 des Schulkostengesetzes, verbunden mit § 7 Abs. 3 Ziff. 1, § 8 Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes, und

2. in den §§ 29—31 SchVG enthalten sind, auch insoweit als verfassungsmäßig bezeichnet werden, als sie nur vorsehen, daß die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a und § 18 Abs. 4 Buchst. a SchVG in die Schulvorstände gewählten Vertreter der Erziehungsberechtigten mit an gehört werden, statt entweder diesen oder sonstigen Vertretern der Erziehungsberechtigten oder den Erziehungsberechtigten selbst eine echte Mitbestimmung zu ermöglichen?“

In der Hauptverhandlung haben die Antragsteller ihren Antrag dahin ergänzt, der Staatsgerichtshof möge die von ihnen angeführten Gesetzesbestimmungen wegen Verstoßes gegen Art. 56 Abs. 6 HV für verfassungswidrig erklären.

II.

Der Hessische Ministerpräsident hat beantragt festzustellen, daß die bezeichneten Vorschriften dem Art. 56 Abs. 6 HV nicht widersprechen, und hat dazu ausgeführt:

Das Mitbestimmungsrecht der Eltern in Art. 56 HV betreffe nur die Koordination von Eltern und Lehrern an der einzelnen Schule nach dem Muster der in der Zeit der Weimarer Republik entwickelten Elternbeiräte.

Der Begriff Unterrichtswesen sei enger als der in Abs. 1 des Art. 56 gebrauchte Begriff Schulwesen. Art. 56 Abs. 1 wahre das traditionelle allgemeine Bestimmungsrecht des Staates in der Schule. Das Unterrichtswesen, wie es in Abs. 6 der gleichen Verfassungsbestimmung erwähnt wird, betreffe nicht die Akte der äußeren Schulverwaltung, die hier in Frage ständen.

Auch stelle sich das Wort Mitbestimmungsrecht in Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung als ein Sammelbegriff für alle Erscheinungsformen einer Einflußnahme auf die inhaltliche und weltanschauliche Gestaltung des Unterrichts dar. Keinesfalls könne die Bestimmung so ausgelegt werden, daß den Eltern ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht in der Schulpolitik zugestanden werden müsse. Ein derartig ausgestaltetes Elternrecht widerspreche dem Aufbau der verfassungsmäßigen Organe in der Hessischen Verfassung. Es beinträchte das Kontrollrecht des Parlaments, wie es in der Ministerverantwortlichkeit festgelegt sei. Es übertrage ferner Hoheitsrechte des Staates an Private; dies sei aber unzulässig.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung hat in seiner Stellungnahme vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Art. 56 HV hingewiesen, aus der sich ergebe, daß mit dem in Abs. 6 genannten Unterrichtswesen nur die Gestaltung des Unterrichts und mit der Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten die Mitwirkung gemeint sei, wie sie in der Form der Elternbeiräte schon seit der Zeit der Weimarer Republik dem deutschen Schulrecht bekannt sei.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen mit dem gleichen Antrage wie der Ministerpräsident.

Er hat zur Begründung ausgeführt, das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten sei zwar ein Grundrecht, beziehe sich aber inhaltlich nicht auf äußere Schulangelegenheiten; um solche handle es sich jedoch bei den angefochtenen Gesetzesbestimmungen. Im übrigen sei es auch verfassungsrechtlich gar nicht möglich, in der Elternvertretung ein neues Organ der politischen Willensbildung zu schaffen.

Dem Vorsitzenden und den Berichterstattern des Kulturpolitischen Ausschusses des Landtages, die mit den Vorarbeiten für die angefochtenen Gesetze befaßt waren, ist vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

III.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Antragsteller sind Abgeordnete des Hessischen Landtags und bilden zusammen mehr als $\frac{1}{10}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hessischen Landtags. Die Antragsteller sind damit gemäß Art. 131 Abs. 2 HV, § 17 StGHG berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu stellen.

2. Der Antrag ist aber nicht begründet.

Zwar bindet Art. 56 Abs. 6 HV den Gesetzgeber insofern, als dieser Sachbereiche ordnet, für welche die Hessische Verfassung in Art. 56 Abs. 6 den Eltern ein Mitbestimmungsrecht gewährt. Eine einschlägige gesetzliche Regelung, welche auf das in Art. 56 Abs. 6 gewährleistete Mitbestimmungsrecht der Eltern keine Rücksicht nähme, wäre daher verfassungswidrig (vgl. Holstein, Archiv für öffentl. Recht N. F. 12 (1927), S. 187 ff., 242 ff., ferner die Stellungnahmen zu Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung, z. B. Anschütz, 14. Aufl. Bem. 1 zu Art. 131, weitere BVerfGE 3 S. 225 ff., 239 f., 242 ff.).

Die von den Antragstellern angefochtenen Bestimmungen betreffen jedoch keine Angelegenheiten, hinsichtlich deren Art. 56 Abs. 6 HV den Eltern ein Mitbestimmungsrecht gewährt.

Der Begriff des Unterrichtswesens, dessen Gestaltung die Eltern nach Art. 56 Abs. 6 mitzubestimmen berechtigt sind, umfaßt weder die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung von Schulen noch die Akte der Ernennung von Lehrern oder Schulleitern.

a) Die Hessische Verfassung spricht in Art. 55 den Eltern das Recht und die Pflicht zu, die Jugend zu Gemeinsinn und leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit zu erziehen. In Art. 56 Abs. 1 legt sie fest, daß allgemeine Schulpflicht besteht und daß das Schulwesen Sache des Staates ist. Damit knüpft sie ersichtlich an die Ordnung des Erziehungs- und Schulwesens an, wie sie in der Weimarer Verfassung enthalten war. Diese regelt das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder in Art. 120, die staatliche Schulaufsicht in Art. 144. Diese Bestimmungen wurden unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung dahin ausgelegt, daß die Schulaufsicht des

Staates das ihm ausschließlich zustehende „administrative Bestimmungsrecht“ über die Schule bedeute (vgl. Anschütz, aaO. Anm. 1 zu Art. 144), und daß dieses Recht des Staates an der Schule dem Erziehungsrecht der Eltern insoweit vorgehe, als den Eltern ein Mitbestimmungsrecht in der Schulverwaltung nicht zukomme (vgl. dazu Holstein, aaO. S. 220; Anschütz, Bem. 4 zu Art. 120; Poetsch-Heffter, Bem. 1 zu Art. 120 der Weimarer Reichsverfassung). Das Verhältnis des elterlichen Erziehungsrechts und des staatlichen Bestimmungsrechts an der Schule wurde von der herrschenden Lehre mit dem Satz zum Ausdruck gebracht, daß das staatliche Recht an der Schule das Recht der Eltern „überhöhe“.

Tatsächlich konnte die Gesetzgebung der Einzelstaaten zur Zeit der Weimarer Verfassung nur in Einzelfällen, so in den Ländern Thüringen und Hamburg, eine gewisse Mitbeteiligung der Eltern an der Schulverwaltung. In den meisten Ländern jedoch, so in Preußen, war die Mitwirkung der Eltern in den Schulen auf beratende Funktionen beschränkt, die in den Elternbeiräten ausgeübt wurden.

b) In Abweichung von der Weimarer Verfassung schränkt die Hessische Verfassung die staatliche Schulhoheit, wie sie in Art. 56 Abs. 1 festgelegt ist, in der Bestimmung des Art. 56 Abs. 6 durch das Mitbestimmungsrecht der Eltern ein und erweitert damit die Befugnisse der Eltern.

Dafür, wie weit diese Einschränkung der staatlichen Schulhoheit zugunsten der Eltern reichen sollte, ergeben die Materialien keine bestimmten Anhaltspunkte.

Der Vorentwurf zur Hessischen Verfassung enthielt wohl die der Weimarer Verfassung entsprechenden Bestimmungen über das Elternrecht und die staatliche Schulhoheit (heute Art. 55 und Art. 56 Abs. 1), aber noch nicht die Einschränkung des Art. 56 Abs. 6. In der 14. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung vom 26. 9. 1946 wurde Art. 56 mit der jetzt in Abs. 6 enthaltenen Vorschrift über das Mitbestimmungsrecht der Eltern angenommen. Über die Bedeutung dieser Bestimmung hat der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Landgrebe, in der Sitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung vom 30. 9. 1946 (Drucks. Abt. III S. 156) ausgeführt:

„Im letzten (jetzt: vorletzten) Absatz wird, wie schon erwähnt, den Erziehungsberechtigten das Recht zugebilligt, die Gestaltung des Unterrichts mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2, 3 und 4 (jetzt: 2 bis 5 nicht verletzt werden. Man denkt hier vor allem — das möchte ich betonen — an die Einrichtung, die wir schon früher hatten und die weiter ausgebaut werden soll: an die Elternbeiräte. Ein anderes weitergehendes Recht kann nicht gemeint sein. Es muß auch erwogen werden, ob nicht schon den Schülern der oberen Klassen ein Mitbestimmungsrecht in den Fragen der Erziehung und der Schule eingeräumt werden soll.“

Es kommt in all diesen Fragen der Schule immer auf die Lehrer und auch auf den Schulleiter an. Sie müssen in der Lage und befähigt sein, sowohl Schüler wie Elternschaft zum organischen Aufbau und zur wirklichen kulturellen Entwicklung der Schule einzusetzen, wie überhaupt die ganzen Schulfragen Persönlichkeitsfragen sind.“

In der sich an diesen Bericht anschließenden Diskussion ist über die Bestimmung des Abs. 6 des Art. 56 nicht weiter gesprochen worden. Insbesondere sind weder in den Ausschußberatungen noch im Plenum Ausführungen gemacht worden, denen entnommen werden könnte, daß die Verfassungsberatende Landesversammlung mit dieser Bestimmung an diejenigen Bestrebungen einer Reform der Schulverwaltung anknüpfen wollte, welche ihr Ziel in einer von Lehrern und Eltern gemeinsam getragenen Selbstverwaltung der Schulen sehen.

c) Die systematische Auslegung der Bestimmung des Art. 56 ergibt jedoch, daß mit dem Begriff des Unterrichtswesens in Abs. 6 des Art. 56 nicht Akte der äußeren Schulverwaltung, wie die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Schulen oder die Ernennung von Lehrern und Schulleitern, gemeint sein können.

Zunächst ist entgegen der Meinung der Antragsteller anzunehmen, daß dem Begriff Unterrichtswesen gegenüber dem in Abs. 1 verwendeten Begriff Schulwesen eine engere Bedeutung zukommt. Dies entspricht nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch der Art und Weise, wie die beiden Ausdrücke in Art. 56 verwendet worden sind. Abs. 1 enthält das Prinzip, der Abs. 6 eine Ausnahme. Abs. 1 nimmt

in sprachlich abgewandelter Form einen Satz auf, dem aus der deutschen Verfassungsstradition (vgl. Art. 144 Weim. RVerf.) ein ganz bestimmter Sinn zukommt, nämlich die Hoheit des Staates über die Schule im gesamten Bereich der Schulverwaltung. Wenn der Gesetzgeber dann in Abs. 6 dieses staatliche Recht in seinem gesamten Umfang zugunsten der Eltern hätte einschränken wollen, so hätte er dies nur dadurch zum Ausdruck bringen können, daß er in Abs. 6 den gleichen Begriff verwendete, den er in Abs. 1 verwendet hatte, also den Begriff Schulwesen. Wenn statt dessen in der Ausnahmebestimmung von Unterrichtswesen gesprochen wird, so ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, daß hier eine engere Bedeutung gemeint ist.

Der Inhalt des Begriffs Unterrichtswesen ergibt sich insbesondere daraus, daß die Bestimmung des Abs. 6 des Art. 56 auf die vorhergehenden Absätze 2 bis 5 Bezug nimmt. Mit der Einschränkung „soweit die Grundsätze der Abs. 2 bis 5 nicht verletzt werden“ will der Abs. 6 bestimmte Erziehungsgrundsätze gegenüber dem Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten sichern. Zu diesen Grundsätzen gehören die gemeinsame Erziehung der Kinder verschiedener religiöser Bekenntnisse und damit aufs engste zusammenhängend die Grundsätze der religiösen und weltanschaulichen Toleranz, ferner der Erziehung zu sittlicher Verantwortlichkeit, zu Ehrfurcht und Nächstenliebe, Rechtllichkeit und Wahrhaftigkeit. Besondere Richtlinien sind für den Geschichtsunterricht aufgestellt und durch die Bezugnahme in Abs. 6 ebenfalls gegen das Mitbestimmungsrecht der Eltern gesichert. Hieraus ergibt sich, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Bestimmung des Abs. 6 die inneren Ziele von Erziehung und Unterricht im Auge gehabt hat, nicht jedoch diejenigen Akte der Schulverwaltung, die die persönlichen und sachlichen Grundlagen für einen geordneten Schulunterricht schaffen.

d) Wenn demgegenüber die Antragsteller daraus, daß die Eltern nach Art. 55 das Recht zur Erziehung ihrer Kinder haben, folgern, auch das Mitbestimmungsrecht müsse sich auf alle Entscheidungen erstrecken, die von unmittelbarer und erheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung der Kinder seien, so kann dem nicht zugestimmt werden. Diese Auffassung übersieht, daß die Hessische Verfassung das Mitbestimmungsrecht der Eltern nicht in Art. 55, der das Elternrecht betrifft, sondern in Art. 56 regelt, der das Schulwesen ordnet. Die Verfassung faßt also die Mitwirkung der Eltern nicht als unmittelbaren Ausfluß des Elternrechts, sondern in erster Linie als eine Einrichtung der Ordnung des Schulwesens auf. Das Mitbestimmungsrecht der Eltern ist daher in seinem Umfang auch aus der Ordnung, die die Verfassung dem Schulwesen zuteil werden läßt, festzulegen und kann nicht ohne weiteres aus dem Elternrecht abgeleitet werden. Ein unmittelbarer Schluß von dem Umfang des Erziehungsrechts der Eltern auf den Umfang ihres Mitbestimmungsrechts in der Schule ist angesichts der Festlegung des Prinzips der staatlichen Schulhoheit in Abs. 1 des Art. 56 unzulässig.

Da sonach die von den Antragstellern angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen keinen Gegenstand betreffen, der zum Unterrichtswesen im Sinne des Abs. 6 des Art. 56 HV gehört, kann dahingestellt bleiben, in welchem Sinne das Wort „Mitbestimmung“ in Art. 56 Abs. 6 HV aufzufassen ist.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

Dr. Lesser	Dr. Schröder	Coing	Düker
Engel	Goldschmidt	Nickel	Dr. Petzold
Dr. Speith	Stein	Dr. Vollert	

St.Anz. 1/1958 S. 13

28 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung der „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthouses in Offenbach/M.“

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a/M. vom 11. April 1957 genehmige ich hiermit gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) die Auflösung der „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthouses in Offenbach a/M.“ unter Zuführung des Stiftungsvermögens an eine zweckgebundene Rücklage für die Erweiterung bzw. den Umbau des Theaters an der Goethestraße.

Darmstadt, 10. 12. 1957

Der Regierungspräsident
1/3 — 25 d 04/11

St.Anz. 1/1958 S. 16

29

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Hinterforst“ in der Gemarkung Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt

Das in der Nähe von Darmstadt gelegene Waldgebiet mit seinen gepflegten Altholzbeständen im Wechsel mit wohlgelegenen Jungwuchsflächen bietet von jeher abseits des Verkehrs den erholungssuchenden Spaziergängern einen sehr beliebten Aufenthalt und eine unschätzbare Stätte der Entspannung. Daher soll sichergestellt werden, daß dieses Gebiet, von dem aus man nach Osten, Süden und Westen einzigartige reizvolle Fernblicke genießt, nicht durch verunstaltende Eingriffe jeglicher Art seiner Eigenart beraubt wird. Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt als untere Naturschutzbehörde mit orangegelber Farbe eingetragene Landschaftsschutzgebiet „Hinterforst“ wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem

Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Daß diese Eintragung vorweisende Maßstabblatt 1:25000 gilt als Teil dieser Verordnung. Dieses ist in seiner maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

§ 2

(1) Innerhalb des durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes dürfen Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im einzelnen ist folgendes verboten:

- die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden);
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen;
- die Anlagen von Steinbrüchen nebst Schutthalde von Kies- oder Lehmgruben und die Erweiterung bestehender Betriebe, soweit sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen;
- das Lagern und Zelten an anderen als den im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer von der unteren Naturschutzbehörde hierfür vorgesehenen Plätzen;
- das Anbringen von Reklametafeln und Inschriften, soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz hinweisen oder dem Verkehr dienen;
- die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, der Tümpel und Teiche;
- die Beseitigung von Ufergehölzen an den Gewässern;
- der Bau von Drahtleitungen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

§ 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. 11. 1957

Der Regierungspräsident

— Höhere Naturschutzbehörde —

St.Anz. 1/1958 S. 16

30

KASSEL

Bildung des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer.

Auf Grund des § 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer — Anlage 2 zu der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23. 7. 1957 (BGBl. I S. 769) — und der Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 3. 10. 1957 (St.Anz. S. 1074) wird der Prüfungsausschuß für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel gebildet.

Zu Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt:

Zum Vorsitzenden:

Obergewerberat Dipl.-Ing. Hans Struck, Leiter des Technischen Überwachungsamtes Kassel,

zum Stellvertreter des Vorsitzenden:

Gewerberat Dipl.-Ing. Max Altenburger, amtlich anerkannter Sachverständiger beim Technischen Überwachungsamt Kassel,

zum 1. Beisitzer:

Gewerberat Dipl.-Ing. Werner Eubel, amtlich anerkannter Sachverständiger beim Technischen Überwachungsamt Kassel,

zum Stellvertreter des 1. Beisitzers:

Gewerberat Dipl.-Ing. Hilmar Ries, amtlich anerkannter Sachverständiger beim Technischen Überwachungsamt Kassel,

zum 2. Beisitzer:

Fahrlehrer Franz Fischer jun. in Kassel, Hafenstraße 65,

zum Stellvertreter des 2. Beisitzers:

Fahrlehrer Gerhard Lindner in Kassel, Frankfurter Str. 267.

Kassel, 26. 11. 1957

Der Regierungspräsident

III/4 Az. 66 1 12—01 A

St.Anz. 1/1958 S. 17

31

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) dürfen die Verkaufsstellen in Tann, Landkreis Fulda, alljährlich anlässlich des Weihnachtsmarktes am 3. Donnerstag im Dezember bis 21.00 Uhr in Bad Hersfeld alljährlich anlässlich des Lullusmarktes am Sonntag, der auf den 16. Oktober folgt, von 13.00 bis 18.00 Uhr.

in Grebenstein, Krs. Hofgeismar, alljährlich anlässlich des Vieh- und Jahrmarktes am 2. Sonntag im Juli von 14.00 bis 18.00 Uhr;

in Neustadt, Krs. Marburg, alljährlich anlässlich der Kirchweih am 1. Sonntag nach Pfingsten in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;

in Ziegenhain, alljährlich anlässlich der Salatkirmes am zweiten Sonntag nach Pfingsten in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, in Bebra, Krs. Rotenburg, alljährlich anlässlich des Kirmes- und Heimatfestes am 1. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. 11. 1957

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 53 a 18.09.

St.Anz. 1/1958 S. 17

32

WIESBADEN

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Karl Bald, geb. 9. 11. 1892, wohnhaft: Wernfeld/Ufr., Nr. 129, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/Main vom 19. 5. 1954. Reg.-Nr. 09/06311/51—52 —.

Majer Leonhard-Hans geb. 10. 7. 1884, wohnhaft: Werting/Schwaben, Kölle 28. Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/Main vom 30. 11. 1954. Reg.-Nr. 09/06311/4201—04.

Elisabeth Quantz, geb. Hotopp, geb. am 8. 12. 1884, wohnhaft: Wolfenbüttel/Niedersachsen, Alter Weg 32, früher Campestraße 17, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/Main vom 21. 9. 1955. Reg.-Bescheid Nr. 03/06311/12400—04.

Hugo Wagner, geb. 24. 2. 1913, wohnhaft: Aschaffenburg/Ufr., Schlesierstraße 12. Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt am Main vom 17. 3. 1955. Reg.-Nr. 09/06311/7977—82 —.

Wiesbaden, 10. 12. 1957

Der Regierungspräsident

I 4 — 58 g 02 —

St.Anz. 1/1958 S. 17

Buchbesprechungen

Verwaltungsgeschichte des Landkreises Biedenkopf. Von Kreisoberinspektor Karl Huth. Mit einer Übersichtskarte und 15 Bildern im Text; herausgegeben vom Kreis Ausschuß des Landkreises Biedenkopf. 138 Seiten, brosch. DM 3,—.

Das Buch stellt eine in Hessen bisher einmalige Arbeit dar. Es ist nach jahrelangem, sorgfältigem Studium zuverlässiger Quellen, die zum Teil aus den Archiven des Landes und den Instituten der Universität Marburg beschafft werden mußten, entstanden.

Mit der Darstellung der Verwaltungsgeschichte des Kreises Biedenkopf hat es der Verfasser unternommen, das geschichtliche Werden und Wachsen der Verwaltung des Kreises in seinen gestaltenden Kräften und Organisationsformen aufzuzeigen.

Die Entstehung und Entwicklung dieses Landkreises ist deshalb für jeden staats- und kommunalpolitisch sowie geschichtlich interessierten

Leser reizvoll und interessant; sie zeigt den Landkreis Biedenkopf unter hessen-darmstädtischer Herrschaft, dann als preußischen Landkreis und zuletzt als Teil des Landes Hessen. Dabei wird klar herausgestellt, in welchem Ausmaß die geschichtlichen Ereignisse und die politische Entwicklung auf den Kreis und seine Verwaltung eingewirkt haben.

Im Anhang sind bilderte Lebensabrisse aller Landräte des Kreises und Übersichten über die Mitglieder der Kreisorgane seit 1870 gegeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vorliegende, erstmalige ausführliche Darstellung der Verwaltungsgeschichte eines hessischen Landkreises nicht nur eine Fundgrube der lokalen und regionalen Heimatgeschichte für Bevölkerung, Schule und Verwaltung ist, sondern auch beispielhafte Bedeutung für andere Gebiete haben wird.

Amtsrat L ö s c h

Standesamtsführung. Musterbeispiele und Anleitung für den Standesbeamten. Von Regierungsdirektor Dr. Neuffer und Stadtoberinspektor M e n i k h e i m. 290 Seiten DIN A 4. DM 29,50. R. Boorberg Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Das Schrifttum auf dem Gebiet des Personenstandswesens war in den vergangenen Jahren verhältnismäßig spärlich. Diese Zurückhaltung beruhte vor allem auf der Ungewißheit über die Entwicklung der Gesetzgebung. Inzwischen ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 wieder eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die allerdings zahlreiche Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand mit sich bringt.

Als eines der ersten größeren Werke, das das Änderungsgesetz berücksichtigt, ist jetzt die vorliegende Schrift „Standesamtsführung“ erschienen. Neuffer, durch langjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet mit den Problemen des Personenstandswesens bestens vertraut, und der in der Praxis der Standesamtsverwaltung stehende Mitherausgeber haben sich bemüht, den Standesbeamten ein Werk an die Hand zu geben, das ihnen eine Anleitung für ihre Arbeit auf der Grundlage der neuen, vom 1. Januar 1958 an geltenden Gesetzesbestimmungen bietet.

Nach einem einleitenden Abschnitt („Allgemeines über die Personenstandsbuchführung“) werden in der Reihenfolge der einzelnen Bücher — Geburtenbuch — Heiratsbuch, Sterbepbuch und Familienbuch — die verschiedenen Aufgaben des Standesbeamten eingehend behandelt. Dank der übersichtlichen Gliederung lassen sich für alle in Betracht kommenden Arbeiten rasch die zu beachtenden Vorschriften auffinden.

Daran schließen sich innerhalb jedes der vier Abschnitte zahlreiche, durchweg gut ausgewählte Musterbeispiele für die Eintragung in die Personenstandsbücher, die Ausstellung von Urkunden, die Beschreibung von nachträglichen Veränderungen oder von Berichtigungen und für alle anderen wesentlichen Vorgänge. Die Standesbeamten werden es dankbar begrüßen, daß nahezu die Hälfte des Bandes dem neuen Familienbuch gewidmet ist; die Musterbeispiele allein hierzu füllen über 100 Seiten! Besonders wichtig für die Praxis dürfte die an Hand von zahlreichen Beispielen gezeigte Verbindung zwischen der Beurkundung von Personenstandsfällen aller Art und der Fortführung des Familienbuches sein.

Hier und da mögen auch andere Lösungen als die vorgeschlagenen möglich sein; in einigen Punkten ergeben sich kleinere Abweichungen durch die am 1. 1. 1958 in Kraft tretende Neufassung der Dienstverweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Dies vermag jedoch nichts an der Feststellung zu ändern, daß das Werk für alle Standesbeamten überaus nützlich sein wird.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Lastenausgleich. Textsammlung. Ergänzungslieferung September 1957.

11. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, zugleich 7. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 940 Seiten Dünndruckpapier. In Schutzhülle DM 13,50. Hauptband (2. Auflage) mit der eingeordneten 1. bis 7. Ergänzungslieferung, Stand September 1957: 3978 Seiten. In drei Leinenordnern DM 49,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die sehr umfangreiche Ergänzungslieferung bringt als Wichtigstes das Achte Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz, durch das auch die anderen grundlegenden Gesetze des Lastenausgleichsrechts wie Feststellungsgesetz, Währungsausgleichsgesetz, Altspargengesetz wesentlich betroffen werden. Auch das Bundesvertriebenengesetz wurde in zahlreichen Bestimmungen geändert und hat schließlich in der Fassung vom 14. 8. 1957 eine Aufnahme in der Lieferung zur Vollständigkeit des Gesamtkomplexes eines umfassenden Gesetzgebungswerkes notwendig gemacht.

U. a. werden noch zahlreiche wichtige neue Durchführungsbestimmungen gebracht, wie die Vierte Altsparer DVO mit Durchführungsbestimmungen, weitere Feststellungen von Gemeindehektarsätzen und die Neunte Feststellung DV mit ergänzenden Bestimmungen; ferner seien besonders erwähnt die Erlasse zur Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und zur Achten Lastenausgleichsnovelle. Schließlich enthält die Lieferung auch die Erste Weisung über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Schon die Aufzählung läßt die Bedeutung der umfangreichen Lieferung erkennen. Immer wieder zeigt der Verlag, daß er laufend bestrebt ist, dem Praktiker ein zusammenfassendes Kompendium des Lastenausgleichsrechts in handlicher Form zur Verfügung zu stellen. Auf ein solches kann schlechthin nicht verzichtet werden. Dafür, daß die selbst gestellte Aufgabe, möglichst das Werk auf den neuesten Stand zu halten, zeitgerecht stets erfüllt wird, gebührt dem Verlag immer wieder Dank und Anerkennung. Auf die bisherigen Würdigungen der jeweils erschienenen Lieferungen darf im übrigen verwiesen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe A, die Ausgleichsabgaben; 11. Ergänzungslieferung; 138 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand September 1957. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

Durch die erschienene 11. Ergänzungslieferung wird der sich immer wieder aufs neue bewährende Kommentar in der Ausgabe A auf den Stand vom September 1957 gebracht.

Das 8. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 809), das als die „Große Novelle“ bezeichnet wird, enthält neben zahlreichen Änderungen der für die Leistungsseite des Lastenausgleichs maßgebenden Bestimmungen verschiedene Vorschriften für die Abgabenseite, insbesondere zur Ermäßigung der Vermögensabgabe (VA) wegen Kriegsschäden. In der vorliegenden Lieferung sind wichtige der geänderten bzw. neu in das LAG eingefügten Vorschriften kommentiert (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 1—4, 11—14, 39—47a, 55a, 88 Abs. 2 LAG). Berücksichtigt werden ferner u. a. die neueste Rechtsprechung zur VA (vgl. Anm. 8 III zu § 21, Anm. 25 zu § 24) sowie die Verwaltungsanordnungen über den Erlaß zur VA und KGA (Kreditgewinnabgabe) aus Billigkeitsgründen (vgl. Anhang III, IV, V zu § 203 LAG). Schließlich ist in der 11. Ergänzungslieferung die auf Grund des 8. Ändg. LAG erforderliche gewordene Neufassung des dritten Teils des LAG (Ausgleichsleistungen, §§ 228 bis 358) und der §§ 1—11, 29—45 FG (Feststellungsgesetz).

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird auch die Ausgabe A nach der Veröffentlichung der „Großen Novelle“ auf den neuesten Stand gebracht. Zur Würdigung darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen, jeweils bei Erscheinen einer Lieferung gefertigten Besprechungen verwiesen werden und in denen der dank-

baren Genugtuung über die zeitgerechte und erschöpfende Vervollständigung des Standardwerkes Ausdruck verliehen wurde.

Im Hinblick auf die folgenden Ergänzungslieferungen hat sich bereits jetzt die Notwendigkeit der Befügung eines vierten Leinenordners ergeben, so daß die Ausgabe A des Kommentars nunmehr in vier Ordnern aufgegliedert ist.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Die Wertzollordnung, Hinweise für Importeure, von Dr. Bernhard Hinst, Hamburg, 112 S., kart. DM 11,50, Leinen DM 13,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ GmbH., Heidelberg.

Die Umstellung des deutschen Zolltarifes vom spezifischen auf den Wertzoll am 1. 10. 1951 hat eine Fülle von Problemen mit sich gebracht, die der Bundesminister der Finanzen in den vergangenen Jahren durch eine große Anzahl von Einzelerlassen zu regeln versuchte. Hierbei ist es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Zollverwaltung und der Wirtschaft gekommen. Bei ihrer Austragung waren nur allzu häufig die Importeure in der ungünstigen Position, weil es wegen der Überlastung der Finanzgerichte oft Jahre dauerte, bis eine für sie günstige Entscheidung erstritten werden konnte.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß am 1. 6. 1957 die neue Wertzollordnung vom 7. 3. 1957 als Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen in Kraft getreten ist, in welcher die Erfahrungen der rückliegenden Jahre mit der Wertverzollung Berücksichtigung gefunden haben. Mit ihr ist zwar die bisherige Unübersichtlichkeit der Wertzollvorschriften beseitigt und es sind Erleichterungen eingeführt worden, das Wertzollrecht ist aber nach wie vor eine schwierige Materie geblieben, die nur wenige Fachkennner zu überschauen vermögen. Weiter ist eine Reihe von Fragen offen geblieben, in denen die Auffassung der Zollverwaltung und der Wirtschaft voneinander abweichen.

Wenn der Verfasser des vorliegenden Kommentars sich zum Ziel gesetzt hat, „den wirtschaftenden Menschen, der vornehmlich sein Geschäft zu betreiben hat und nicht die Zeit findet, Schneisen durch das Dickicht der Gesetzgebung zu suchen, das schwierige Wertzollrecht in milden, zuträglichen Dosen zu vermitteln“, so kann nur bestätigt werden, daß ihm dieses Vorhaben gut gelungen ist. Der Kommentar setzt sich kritisch mit der Wertzollpraxis auseinander und gibt unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der vielfach mit der Praxis der Zollverwaltung nicht übereinstimmenden liberaleren Rechtsprechung der Finanzgerichte für den Importeur wirklich brauchbare Fingerzeige. Der Verfasser stellt auf praktische Fälle ab und nimmt zu den umstrittenen Fragen Stellung, die zum Teil durch Erlasse des Bundesministers der Finanzen, die nach dem Inkrafttreten der Wertzollordnung ergangen sind, eine weitere Klärung erfahren haben, z. B. Behandlung des Skontos, der Wechsel- und Verzugszinsen bei Bemessung des Zollwertes, Zollwert-Feststellung bei der Einfuhr leicht verderblicher Ware u. a.

Neben der Übersichtlichkeit und leicht verständlichen Darstellung ist besonders hervorzuheben, daß neben der Wertzollordnung die einschlägigen den Zollwert betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen aufgenommen worden sind, ein Umstand, der es ermöglicht, sich einen vollständigen Überblick über das Wertzollrecht zu verschaffen. Ein erschöpfendes Sachregister mit nahezu 600 Stichworten erleichtert die Orientierung.

Der Kommentar, dessen Verfasser als einer der besten Kenner des Wertzollrechtes gilt, stellt für alle mit dem Import befaßten Wirtschaftszweige sowie die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, aber auch für die Zoll- und Zollverwaltung ein wertvolles Hilfsmittel für die Behandlung des Wertzollrechtes dar.

Regierungsdirektor Dr. Heß

Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Bundesluftschutzgesetz). Textausgabe mit Einführung, Auszügen und ergänzenden Gesetzen sowie eingehende Erläuterungen. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Schneppel, Bundesministerium des Innern. 1957, 61 Seiten, kartoniert DM 2,—. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Der zweite Weltkrieg hat eindeutig bewiesen, daß Luftschutzmaßnahmen, vor allem Luftschutzbauten, geeignet sind, das Ausmaß der Verluste der Bevölkerung wesentlich herabzusetzen.

Seitdem der Schatten des Atombombenplizes als drohendes Zeichen über der Menschheit steht, mußte die Frage, ob Luftschutz im Rahmen eines zivilen Bevölkerungsschutzes noch einen Sinn hat, sich von den Erfahrungen und Vorstellungen des zweiten Weltkrieges lösen und mit jenem bängigen Unterton gestellt werden, der aus der Sorge sich ergibt, daß jegliche Schutzmaßnahmen in einem künftigen Krieg doch wertlos sein könnten.

Die Bundesregierung ist nach jahrelanger, sorgfältiger Prüfung durch Sachverständige zu der Überzeugung gelangt, daß auch im Atomzeitalter ein wirksamer Schutz gegen Angriffe aus der Luft möglich ist. Die Regierung hat im Bewußtsein ihrer Verantwortung die Konsequenz aus dieser Erkenntnis gezogen; und die gesetzgeberischen Körperschaften sind ihr auf diesem Wege gefolgt.

Das Gesetz ist, wie es seine Überschrift betont, eine Teilregelung, ein erster Schritt auf dem als richtig erkannten Wege. Es beschränkt sich auf diejenigen Schutzmaßnahmen, deren gesetzliche Regelung vordringlich und auch entscheidungsreif erschien.

In der vorliegenden Ausgabe werden in einer ausführlichen Einführung (Teil I) Aufgaben und Inhalt des neuen Gesetzes dargelegt. Anschließend folgt als Teil II der Gesetzestext, der durch zahlreiche Fußnoten mit wertvollen Hinweisen versehen ist, die die praktische Brauchbarkeit des Werkes erhöhen. Der Teil III bringt Auszüge aus ergänzenden Gesetzen wie:

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Art. 73 Nr. 1 und Art. 87b;
2. Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und 21. August 1954, Art. 63;
3. Schutzbereichsgesetz vom 7. Dezember 1956, §§ 12—14;
4. Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957, § 11 Abs. 1;
5. Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956, § 10 Nr. 1

sowie ein gut ausgearbeitetes Sachverzeichnis.

Da die vorliegende erläuterte Textausgabe von dem Referenten der für Luftschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung des Bundesministeriums des Innern bearbeitet wurde, besteht die Gewähr dafür, daß das Buch als erste Einführung in das neue Luftschutzrecht gute Dienste leisten und die praktische Anwendung des Gesetzes erleichtern wird.

Regierungsrat Haas

1958

Samstag, den 4. Januar 1958

Nr. 1

Veröffentlichungen

1

**Umlegungsverfahren Gemarkung Reinheim,
Gemarkung Fränkisch-Crumbach und
Gemarkung Schaaheim**

Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948 für das Land Hessen, Seite 139) wird folgendes bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Dieburg hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1957 beschlossen, daß in der Gemarkung Reinheim die Grundstücke in dem Baugebiet: „Die Schlecht“, in Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Baugebiet: „Am Zieglers“ und in Gemarkung Schaaheim, Baugebiet: „Südlich Schlierbacher Straße“ umgelegt werden.

2. Diese Verfahren werden mit der Offenlegung der Umlegungspläne eingeleitet.

3. Das Umlegungsgebiet ist jeweils in dem Umlegungsplan durch grüne Farbstreifen gekennzeichnet.

4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen der Bürgermeisterei Reinheim, Fränkisch-Crumbach und Schaaheim in der Zeit von Montag, den 6. 1. 1958 bis einschließlich Montag, den 20. 1. 1958 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

6. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Beteiligte an dem Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Dieburg, 23. 12. 1957

**Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg
als Umlegungsbehörde**

2

**Siebente Nachtragsverordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Fulda**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des ersten Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 24. Juli 1936 (Beilage zum Amtsblatt vom 31. Oktober 1936, Stück 44, S. 27) für den Bereich des Landkreises Fulda auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 69–92 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Angaben über die Lage der Naturdenkmale	
			Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nr. Flur-Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)
1	2	3	4	5
69	Battenstein an der Straße Hilders — Frankenheim (felsige Bergklippe mit alten Buchen, Stationshäuschen und Kapelle).	Hilders	Meßtischblatt Nr. 3174, Flur 22, Flurstück 73, Eigentümer Gemeinde Hilders.	Battenstein an der Straße Hilders-Frankenheim zwischen km 27,6 und 27,9.
70	Hutebuchen im bereits geschützten Basaltblockstreugebiet (NDB Nr. 52) in der Nähe des Battensteins.	Hilders	Meßtischblatt Nr. 3174, Ktbl. 21, Parz. 38, Eigentümer Gemeinde Hilders.	Hutebuchen an der Straße Hilders-Frankenheim zwischen km 28,3 und 28,7.
71	Heiligenhäuschen mit 4 Linden am Nordausgang von Elters.	Elters	Meßtischblatt Nr. 3173, Flur A, Flurstück 91, Eigentümer Gemeinde Elters.	Heiligenhäuschen mit vier Linden am Nordausgang von Elters.
72	Schwarzdornhecke als Vogelschutzhecke auf der Trift bei Eichenau.	Eichenau	Meßtischblatt Nr. 5423, Flur 2, Flurstück 56, Eigentümer Gemeinde Eichenau.	Schwarzdornhecke nordöstl. von Eichenau in der Weggabel des sog. Triftweges.
73	Alte Linde in Habel i. d. Rhön.	Habel	Meßtischblatt Nr. 5325, Flur B, Flurstück 64, Eigentümer Adam Beck, Habel.	Die Linde steht unmittelbar an der Dorfstraße vor Haus Nr. 23.
74	Dorflinde in Neustädtges, Gemeinde Habel.	Habel	Meßtischblatt Nr. 5325, Flur 6, Flurstück 17, Eigentümer Gemeinde Habel.	Die Linde steht mitten im Ortsteil Neustädtges, Gemeinde Habel.
75	Alte Linde am Dorfkreuz in Bernhards.	Bernhards	Meßtischblatt Nr. 5324, Flur A, Parzelle 50/4, Eigentümer Gemeinde Bernhards.	Die Linde steht „Am Sand“.
76	Alte Linde am Backhaus in Bernhards.	Bernhards	Meßtischblatt Nr. 5324, Flur B, Parzelle 114, Eigentümer Gemeinde Bernhards.	Die Linde steht am Backhaus in Bernhards.
77	Alte, mächtige Buche an der sog. Struthhecke/Tann.	Tann	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur 28, Flurstück 1, Eigentümer Stadt Tann.	2 km nordöstl. von Tann in der Nähe des alten Weges zum Friedrichshof, sog. Struthhecke.
78	Zwei Friedhofslinden in Tann.	Tann	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur 22, Flurstück 59, Eigentümer Ev. Kirchengemeinde Tann.	Die Linden am Tore des Friedhofs in Tann.
79	Lärchenwäldchen am Galgenberg bei Tann.	Tann	Meßtischblatt Nr. 3113, Flur 21, Flurstück 38, Eigentümer Stadt Tann.	200 m östlich der Wegabzweigung Ulstertalstraße zum Theobaldshof.
80	Großer mehrstämmiger Ahorn, sog. Kugelbaum bei Hundsbach.	Hundsbach	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur Nr. 2, Nr. 21, Eigentümer Ludwig Jung, Landwirt, Hertharn, Gemeinde Hundsbach.	1 km östlich der Straße Hilders-Tann.
81	Wacholdertrift auf der Dietgeser Hute.	Dietges	Meßtischblatt Nr. 3173, Flur 23, Flurstück 3, Eigentümer Gemeinde Dietges.	Wacholdertrift auf der Dietgeser Hute, kreuzt an den von Gutenberg'schen Waldbesitz.
82	Naturschutzgehölz im Felde zwischen Neuswarts und Günthers.	Neuswarts	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur 6, Flurstück 21, Eigentümer Gemeinde Neuswarts.	Das Wäldchen liegt 100 m rechts der Straße Neuswarts-Günthers.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nr. Flur-Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)
1	2	3	4	5
83	Schöne Parkbäume, Buchen, Eichen, Ahorne, Linden mit Unterholz in Maberzell.	Maberzell	Meßtischblatt Nr. 5423, Flur 10, Flurstück 131/8, Eigentümer Gemeinde Maberzell.	Östlich Dorfausgang von Maberzell an der Bundesstraße Richtung Fulda „Am Karlishof“.
84	Zwei hohe und starke Lärchen und eine ebensolche Linde.	Hamerz	Meßtischblatt Nr. 6115, Flur 4, Flurstück 97, Eigentümer Gemeinde Hamerz.	Die Baumgruppe steht etwa 400 m südlich des Dorfes „Am Sauerberg“ um ein Feldkreuz.
85	Zwei alte Eichen samt umgebenden Schwarzdornhecken in der Gemarkung Großlüder.	Großlüder	Meßtischblatt Nr. 5423, Eigentümer Gemeinde Großlüder.	Nordöstlich von Großlüder auf der sog. „Obstplantage“ stehen die Eichen und Hecken.
86	Linde am Friedrichshof bei Tann auf der Wüstung Engelberg.	Tann	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur 4, Flurstück 29, Eigentümer Dr. Kraft, Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen.	7 Minuten südöstlich vom Friedrichshof bei Tann.
87	Dorflinde des ehemaligen Dorfes Kippelbach.	Kippelbach	Meßtischblatt Nr. 5525, Flurstück 413/37, Flur 2, Eigentümer Land Hessen.	Linde am Dorfbrunnen des ehem. Dorfes Kippelbach.
88	Lindengruppe mit Feldkreuz.	Kleinlüder	Meßtischblatt Nr. 5423, Flur 4, Parzelle 93, Eigentümer Gemeinde Kleinlüder.	An der Straße Fulda-Kleinlüder 150 m vor der Waldgrenze.
89	Wetterbuchen am vorgeschichtlichen Ortsweg, unweit der Milseburg.	Liebhards	Meßtischblatt Nr. 3173, Flur 8, Flurstück 93 und 47, Eigentümer Gemeinde Liebhards.	Auf der Paßhöhe zwischen Kleinsassen und Oberbernhards an der Straße bei km 20,1.
90	Alte Buche am Schweidhof bei Tann.	Tann	Meßtischblatt Nr. 3115, Flur 27, Flurstück 11/1, Eigentümer Gustav John, Schweidhof.	Alte Buche am Schweidhof bei Tann.
91	Erlen- und Weidengruppe, ca. 20 Bäume.	Engelhelms	Meßtischblatt Nr. 3172, Flur 4, Flurstück 107, Eigentümer Gemeinde Engelhelms.	Im Quellgebiet auf dem Dorfanger von Engelhelms.
92	Silberpappel vor der Gastwirtschaft Seng in Rückers.	Rückers	Meßtischblatt Nr. 3227, Flur L, Flurstück 173/15.	Die Silberpappel steht vor der Gastwirtschaft Emil Seng in Rückers.

Fulda, 16. 12. 1957

Der Vorsitzende des Kreisausschusses — als untere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Stieler

3

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Ehringhausen

Auf Antrag der Firma W. H. Küster G.m.b.H. in Ehringhausen soll der durch ihr Werk führende öffentliche Weg, bestehend aus den Parzellen Flur 24 Nr. 41 „Wirtschaftsweg ober dem Gemehmet“, Flur 22 Nr. 69 „Wirtschaftsweg Gemehmets Wiesen“ — zum Teil —, eingezogen werden.

Die Zufahrt zur Flur 22 „Gemehmets Wiesen“ bzw. „Gemehmets Acker“ soll in Zukunft über den der Bahnlinie Gießen—Köln entlang führenden Weg, bestehend aus den Parzellen

Flur 24 Nr. 42, Flur 22 Nr. 81/74 und Flur 22 Nr. 82/74 (bis zur Seilbahn), und dann über einen über die Grundstücke Flur 22 Nr. 26 und 27 anzulegenden Ersatzweg, der in das aus der Wegeparzelle Fl. 22 Nr. 69 verbleibende Teilstück einmündet, erfolgen.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Ein-

ziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Ehringhausen während der Dienststunden aus.

Ehringhausen (Kreis Wetzlar), 19. 12. 1957
Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde
Messerschmidt

4

Einziehung eines öffentlichen Weges in Hess. Lichtenau

Die Stadt Hess. Lichtenau beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Flur 23, Parzelle 44 „In der Sauecke“ einzuziehen (der Weg verläuft durch die Orthopädische Heil- und Lehranstalt), da ein Bedürfnis für die Beibehaltung desselben nicht mehr vorliegt. Der Zugang zum Werk Hirschhagen und auch die Holzabfuhr ist gesichert.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 4. 1. 1958 bis einschl. 1. 2. 1958 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hess. Lichtenau, 23. 12. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

5

Aufgebote

2 F 2/57: Durch Urteil vom 20. 12. 1957 ist der Gläubiger der auf dem Grundbuchblatt 378 für Landau in Abteilung III Nr. 5 für den Emil Lindemann in Hagen/Westf., Königstr. 4, eingetragenen Darlehnsypothek von 500 Goldmark mit seinem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Arolsen, 20. 12. 1957

Amtsgericht

6

F 2/57: Durch Ausschlußurteil vom 11. 12. 1957 ist der Hypothekenbrief zu der im Grundbuch von Lützelhausen Band 8 Artikel 308 in Abteilung III Nr. 11 zugunsten der Kreis-Spar- und Leihkasse in Gelnhausen am 26. Juli 1926 eingetragenen Darlehnsypothek über 1741 GM verzinslich vom 1. Okt. 1926 ab mit 3 unter Umständen bis 5 von Hundert für kraftlos erklärt worden.

Gelnhausen, 14. 12. 1957

Amtsgericht

7

F 2/57: Durch Ausschlußurteil vom 20. Dezember 1957 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Langenthal, Band 1 Blatt 66, Abteilung III Nr. 1, zugunsten der Bezirkssparkasse Hepenheim a. d. B. eingetragene Grundschuld über 2000,— Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Hirschhorn, 20. 12. 1957

Amtsgericht

8

2 F 11/57: Die 1) Frau Justine Damm, geb. Damm, 2) Maurer Wilhelm Schmidt, beide aus Schröck, — vertreten durch RAe Dres., Kaufmann u. Geilhof, Marburg — haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des auf den Namen des Andreas Schmitt im Grundbuch von Schröck Bd. 17, Bl. 529 eingetragenen ¼ Anteils an den Parzellen: a) Flur 8, Flurstück 36 — Wiese, die Rabenwiese, 2,52 Ar, b) Flur 12, Flurstück 7 — Ackerland, auf der Hainbuche, 10,14 Ar, und zwar die Antragstellerin zu 1) hinsichtlich der Parzelle zu a), der Antragsteller zu 2) hinsichtlich b) beantragt. Der eingetragene Eigentümer (u. a. Berechtigte) werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. April 1958, mittags 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Marburg/Lahn, Zivilabt., jetzt: Universitätsstraße 48, an beraumten Aufgebotsterminen ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung ihrer Rechte erfolgen wird.

Marburg (Lahn), 14. 12. 1957

Amtsgericht

9

Güterrechtsregister

GR 97 A: Dr. Erich Degreif, prakt. Arzt und Ehefrau Elfriede geb. Rögler in Nieder-Modau, Auf Grund der am 26. 9. 1957 bei Gericht eingegangenen Erklärung des Ehemannes nach Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichberechtigungsgesetz gilt für die Ehe Gütertrennung.

Reinheim, 9. 12. 1957

Amtsgericht

10

GR Nr. 282 am 19. Dezember 1957: Hampf Oswald, Friseurmeister, und Elisabeth geb. Frühwirth in Merenberg/Oberlahnkreis. Durch Erklärung vom 21. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart gemäß Art. 8 I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957.

Weilburg, 19. 12. 1957 **Amtsgericht**

11 Handelsregister

HRA 68 — Neueintragung: In unserem Handelsregister Abt. A, ist heute unter Nr. 68, die Firma „Eisenhandlung — Haus- und Küchengeräte Ludwig Weigand in Camberg“ und als Inhaber Kaufmann Ludwig Weigand, ebenda, eingetragen worden.

Camberg (Nassau), 16. 12. 1957

Amtsgericht Limburg — Zweigst. Camberg

12

HRB 8 — Neueintragung: Altenburger Maschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altenburg Krs. Melsungen Bez. Kassel. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Einkauf und Vertrieb von Maschinen aller Art. Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäftsführer: Kaufmann Hermann Jäckering in Altenburg Krs. Melsungen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. September 1957 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei gemeinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Es kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Hermann Jäckering ist allein vertretungsberechtigt. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Felsberg, 23. 12. 1957

Amtsgericht Melsungen, Zweigst. Felsberg

13 Vereinsregistersachen

VR 77 — Neueintragung — 3. Dezember 1957: Schützenverein 1883 Bad Schwalbach e.V., Bad Schwalbach.

Bad Schwalbach, 3. 12. 1957 **Amtsgericht**

14

VR 146 — 27. September 1957 — Neueintragung: Jagdgebrauchshundeverein „Nassau“ e. V. — Sitz Limburg/Lahn.

Limburg (Lahn), 28. 11. 1957 **Amtsgericht**

15

VR 145 — 24. 9. 1957 — Neueintragung: Verein der Siedler auf Vollbauernstellen eingetragener Verein — Sitz: Limburg/Lahn.

Limburg (Lahn), 28. 11. 1957 **Amtsgericht**

16 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

4 N 10/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. November 1955 verstorbenen Getränkegroßhändlers Georg Weber, zuletzt wohnhaft in

Balkhausen/Odw., Ortsstraße 28^{1/2}, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 29. Januar 1958, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer 16, bestimmt. Der Termin dient zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 212,37 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 6,10 DM festgesetzt.

Bensheim, 16. 11. 1957

Amtsgericht

17

4 N 30/54: In der Konkursache der Fa. Lorsch Møbelfabrik J. & H. Brunnengräber OHG. in Lorsch steht zur Befriedigung der festgestellten Vorrechtsforderungen (Klasse I Abt. 1) in Höhe von 3149,41 Deutsche Mark der Betrag von 2215,37 DM zur Verfügung. Die Summe aller festgestellten Forderungen beträgt 113 162,20 DM.

Bensheim (Bergstraße), 24. 12. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. Schül, Rechtsanwalt u. Notar.

18**Beschluß**

4 N 30/54: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Lorsch Møbelfabrik J. u. H. Brunnengräber bzw. deren Inhaber Jakob Brunnengräber und Hermann Brunnengräber, beide wohnhaft in Lorsch, Nibelungenstraße 96, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 5. Februar 1958, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer 16, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1010,07 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 120,— Deutsche Mark festgesetzt.

Bensheim, 23. 12. 1957

Amtsgericht

19

6 N 12/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Blankenagel — Inhaber der Firma Paul Blankenagel, Duisburger Zuckerwarenfabrik, Eschwege, — wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 415,— DM, die Auslagen werden auf 32,50 Deutsche Mark festgesetzt.

Eschwege, 19. 12. 1957 **Amtsgericht, Abt. II**

20

81 N 388/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Fischer & Co., G.m.b.H., Kleiderfabrik und Pelzwarenfabrikation in Frankfurt am

Main, Moselstraße 40, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 8175,78 Deutsche Mark abzüglich der Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind 20 059,79 Deutsche Mark bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main — Aktenzeichen 81 N 388/55 — niedergelegt.

Frankfurt (Main), 23. 12. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. Arthur Wagner, Rechtsanwalt

21

5 N 2 — 3/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen l. des Kaufmanns Willi Seiler, Baudekoration, Rückers, Kreis Fulda, 2. des Kaufmanns Oskar Schäfer, Baudekoration, Rückers, Kreis Fulda, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren gemäß § 204 KO einstweilen einzustellen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 28. Januar 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem Zweigstellengericht in Neuhoß, Kreis Fulda, bestimmt.

Fulda, 21. 12. 1957 **Amtsgericht, Abt. 5**

22

4 N 4/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kollwitz & Mühlenbach, Hanau a. M., Ruhrstraße 14, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 15 904,10 DM. Zu berücksichtigen sind 563 225,02 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Hanau, Akz.: 4 N 4/54, niedergelegt.

Hanau (Main), 20. 12. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. Gottschlich, Rechtsanwalt

23

17 N 2/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Hans Reiss, Kassel, Wilhelmshöher Allee Nr. 184, Bauunternehmung, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 21. Januar 1958, 11.00 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Dr. Nelz in Kassel, ist auf DM 700,—, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 23,18 DM festgesetzt worden.

Kassel, 20. 12. 1957

Amtsgericht

24

5 N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Philipp Otto Hörle aus Langen/Hessen, Feldbergstraße Nr. 14, Inhaber eines Weißbinder- und Farbensgeschäfts in Langen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind DM 7 998,39, zu berücksichtigen sind DM 26 416,09 bevorrechtigte

Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Langen - Konkursgericht - Langen, Aktenzeichen 5 N 3/56 niedergelegt.

Langen, 21. 12. 1957

Der Konkursverwalter
Dr. Rosenkranz Rechtsanwalt

25

7 N 93/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Spohr — Fabrikation von Lederwaren — in Lämmerspiel Krs. Offlb., Ketteler Straße 26, wohnhaft in Frankfurt/M., Feststr. 6, wurde am 23. 12. 1957, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ludwig, Offenbach/M., Kaiserstr. 13. Konkursforderungen sind bis zum 18. Januar 1958 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrags, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 und 137 KO, Dienstag, den 21. Januar 1958, 9.00 Uhr, und Prüfungstermin: Dienstag, den 4. Februar 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 38. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 18. Januar 1958.

Offenbach (Main), 23. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

26

62 N 15/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Reinbold, Inhaber der Firma „Reinbolektro“ in Wiesbaden, Niederwaldstraße 3, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf den 3. Februar 1958, 9 Uhr, Zimmer 240, anberaumt.

Wiesbaden, 20. 12. 1957

Amtsgericht

27

62 VN 10/57: Über das Vermögen der Firma Hammacher & Friedrich KG., Baustoffe, in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 146a, wird heute, am 16. Dezember 1957, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 22. Januar 1958, 14.30 Uhr, Zimmer 250.

Wiesbaden, 16. 12. 1957

Amtsgericht

28

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Richard Herwegh G.m.b.H. Bühnenausstattungen, zu Wiesbaden, Platter Straße 73, soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung vorgenommen werden. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden, Konkursgericht, niedergelegt.

Wiesbaden, 26. 12. 1957

Der Konkursverwalter
Heinz Staab

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

29

4 K 32/57: Das im Grundbuch von Seeheim Band 51 Blatt 2164 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur Nr. 6, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 57, 15,96 Ar — Einheitswert: 4200,— DM, Schätzungswert: des Bodens: 4788,— DM ohne das Gebäude — soll am 12. Februar 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Georg Streffler in Seeheim a. d. B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 19. 12. 1957

Amtsgericht

30

84 K 121/57: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 33 Band 66 Blatt 2485 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 577, Flurstück 310/75, Hof- und Gebäudefläche Sandberggäßchen 21, Größe: 5,72 Ar, soll am 12. März 1958, 9¹/₂ Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Metzgermeister Ludwig Gorth und Luzie geb. Hofmann, Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

31

K 6/56: Das im Grundbuch von Metzze Blatt 328 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Metzze Flur 8 Flurst. 98 Lieg.-B. 56 Geb.-B. 45 Hof- und Gebäudefläche, Im Loch, Haus Nr. 38¹/₂, 1,95 Ar,

soll am 13. Februar 1958, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fritzlar, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurerpolier Johannes Lauterbach, Jakobs Sohn, zu Metzze. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 23. 12. 1957

Amtsgericht

32

18 K 38/57: Am 5. März 1958, 11.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Ihringshausen Band 25 Blatt 786 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Ihringshausen, lfd. Nr. 2: Flur 10, Flurstück 82¹/₂, Größe: 3,16 Ar, lfd. Nr. 3: Flur Nr. 10, Flurstück 81¹/₂, Größe: 0,07 Ar, lfd. Nr. 4: Flur 10, Flurstück 83¹/₂, Größe: 3,62 Ar, zu lfd. Nr. 2 bis 4: Hof- und Gebäudefläche, Veckerhagenerstraße 41a, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. April 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Witwe Leni Wiedemann geb. Stephan, b) Kaufmann Philipp Herbold, beide in Ihringshausen, je zu ¹/₂.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 12. 1957

Amtsgericht

33

18 K 52/56: Am 26. Februar 1958, 11.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Grundbüchern von Weimar A: Band 23 Blatt 709 und B: Band 23 Blatt 710 eingetragenen Grundstücke, zu A: lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 20, Flurstück 42, Grünland, am Rutsche Bruck, Größe: 63,81 Ar, zu B: Gemarkung Weimar, lfd. Nr. 1: Flur 20, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße Haus 101, Größe: 11,74 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 44, Grünland, am Rutsche Bruck, Größe: 47,09 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Gastwirt Wilhelm Hartmann in Weimar. Bieter bedürfen der Genehmigung durch das Amtsgericht, Abt. für Landwirtschaftsachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 12. 1957

Amtsgericht

34

K 1/52: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Günterfürst, Band I, Blatt 64, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 6. März 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Erbacher Str. 9, Zimmer II, versteigert werden. lfd. Nr. 1 Gemarkung Günterfürst, Fl. I, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche tlw., Haisterbacher Weg Nr. 36, 5,52 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. I Nr. 80, Hof- und Gebäudefläche tlw., Haisterbacher

Weg 36, 2,93 Ar; u. lfd. Nr. 3, Fl. I, Nr. 81, Hof- und Gebäudefläche, tlw., Haisterbacher Weg 36, 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ludwig Keßler, Günterfürst, Haisterbacher Weg 36, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt worden auf: Fl. I Nr. 79: 552,— DM; Fl. I Nr. 80: 293,— DM und Fl. I Nr. 81: 7615,— Deutsche Mark; insgesamt: 8460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 12. 1957

Amtsgericht

35

K 8/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuche von Niederselters Band 20 Blatt Nr. 689 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. März 1958, nachmittags 15.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Camberg, Zimmer Nr. 3, versteigert werden:

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Niederselters Flur 46 Flurstück 5601 Ackerland auf der Pfingstweid 8,55 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 46 Flurstück 5600 Ackerland desgl. 5,17 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 35 Flurstück 4446 Ackerland in Bodenhöhe 15,12 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 30 Flurstück 3936 Grünland am Steinfels 20,66 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 10 Flurstück 30/1049 Gartenland am Hofacker 2,58 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Johann Buschung und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Schmitt in Niederselters eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß vom 31. 10. 57 auf 1795,56 Deutsche Mark festgesetzt worden.

Zur Abgabe von Geboten ist Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts in Limburg/Lahn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 21. 12. 1957

Amtsgericht Limburg — Zweigst. Camberg

36

K 5/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederselters Band 1 Blatt Nr. 6 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. März 1958, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Zimmer Nr. 3, versteigert werden:

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Niederselters Flur 2 Flurstück 61/1 Hofraum, Limburger Straße 21, 7,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1956 auf der ideellen Hälfte des Ehemannes und am 25. Oktober 1956 auf der ideellen Hälfte der Ehefrau in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Baugewerksmeister Georg Weinem und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Buschung in Niederselters — zu je 1/2 — eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG auf 28 000,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 21. 12. 1957

Amtsgericht Limburg — Zweigst. Camberg

37

Beschluß

K 14/57: Das im Grundbuch von Usingen Band 36 Blatt 1380 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 18, Flurstück 1072, Gartenland auf der Beund 7. Gew., Größe 1,24 Ar, soll am 21. März 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Stellmachers Ewald Rohde, Helene Pauline Lissette geb. Schmidt in Usingen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 3. 12. 1957

Amtsgericht

38

61 K 6/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen Band 41 Blatt Nr. 817 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. Februar 1958, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Flur 31, Flurstück 467/57, Hof- und Gebäudefläche Lanzstraße 5, 5,68 Ar, Flur 31, Flurstück 466/57, Hof- und Gebäudefläche Lanzstraße 7, 5,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Georg Gruss in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 12. 1957

Amtsgericht

39

6 K 25/56 und 34/57: Das im Grundbuch von Dutenhofen Band 35 Blatt 1194 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Dutenhofen Flur 13 Flurstück 10 Hof- und Gebäudefläche, Münchholzhäuserstr. 122 b, 9,00 Ar groß, soll am 22. Februar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 56 und 24. 7. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Installateur August Agel, b) dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Hofmann in Dutenhofen — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 12. 1957

Amtsgericht

40

84 K 113/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 3, Blatt 105 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. März 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 120, Flurstück 11 und 12, Hof- und Gebäudefläche Sachsenlager 9,

Größe: 5,23 und 0,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Sept. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Otto Hass in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. V ZVG auf 190 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 12. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

41

2 K 12/56: Das im Grundbuch von Königstein/Taunus Band 22 Blatt 855 eingetragene Grundstück Nr. 4 Gemarkung Königstein Flur 21 Flurstück 43/3 Lieg.-B. 181, Geb.-B. 359, Hof- und Gebäudefläche Ölmühlweg Nr. 25, Größe 26,07 Ar, soll am 19. Februar 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstein/Ts., Gerichtstr. 2, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Schweitzer, Königstein/Ts., Ölmühlweg 25.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 23. 12. 1957

Amtsgericht

42

6 K 7/57: Das im Grundbuch von Nauheim Band 29 Blatt 1661 eingetragene Grundstück Nr. 3 Gemarkung Nauheim Flur 2 Flurstück 579/4 Hof- und Gebäudefläche, Unter der Muschel, 12,83 Ar, — (Schätzwert: 72 566,— DM) — soll am Freitag, dem 21. Februar 1958, vorm. 9.00 Uhr, durch Zwangsvollstreckung im Bürgermeistereigebäude zu Nauheim versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Wilhelm Blum, Kaufmann in Nauheim zu 1/2; b) dessen Ehefrau Paula geb. Zapf, daselbst, zu 1/3. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 12. 1957

Amtsgericht

43

6 K 12/57: Die im Grundbuch von Walldorf Band XX Blatt 1313 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Walldorf Flur IV Flurstück 196/1 Hofraum, Bahnstraße 59, 2,15 Ar, Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur IV Flurstück 196/2 Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 59, 3,54 Ar, (Schätzwert: DM 42 000,—) sollen am Freitag, dem 7. Februar 1958, vormittags 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Walldorf durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Daniel Meffert, Schreinermeister in Walldorf, Hindenburgstraße 59. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 12. 1957

Amtsgericht

44

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. 12. 1957 sind die Sparkassenbücher Nr. 37 362 Heinrich, Ludwig, Willi Becker, Köppern (Ts.), Nr. 21 720 Eerta Hermann, geb. Christian, Bad Homburg v. d. H., Ferdinandplatz 22, für kraftlos erklärt worden.

Bad Homburg v. d. H., 27. 12. 1957.

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

45

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. Dezember 1957 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Hauptstelle Lauterbach Nr. 13 301 Robert Bieber, Lauterbach; Hauptzweigstelle Herbstein: Nr. 78 Andreas Lind Erben, Grebenhain.

Lauterbach (Hessen), 24. 12. 1957. Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
Der Vorstand

46

Aufforderung: Frau Helga Wolf, Waldgirmes 235, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 20 898 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten mit der Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wetzlar, 23. 12. 1957

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

47

Aufforderung. 1. Herr Oskar Reinhardt, Bauer in Großenbach, Krs. Hünfeld, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 8881, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt.

2. Herr Dr. Paul Schneider, Hünfeld, Josefstraße, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 27 160, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Aufforderung ab, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei uns anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hünfeld, 21. 12. 1957

Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld
Der Vorstand

48 Öffentliche Ausschreibungen

WIESBADEN. Die Bauarbeiten der Umgehungsstraße Erbach im Rheingau, I. Bauabschnitt — Los 3 — von Station 2,1 bis Station 3,2 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: Mutterbodenarbeiten ca. 9000 cbm, Damm-schüttung aus Seitenentnahmen (Rhein, örtliche Steinbrüche und Kiesgruben) ca. 45 000 cbm.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main in Wiesbaden, Taunusstraße 1, bis spätestens 13. Januar 1958 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,00 DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Frankfurt/Main mit Kennwort „Erbach“. Die Übersendung per Post erfolgt als portopflichtige Dienstsache. Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, dem 14. Januar 1958, in der Zeit von 9,00 bis 12,30 Uhr, im Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Taunusstr. 1, abgegeben.

Eröffnungstermin: 24. Januar 1958, 10,00 Uhr, Taunusstraße 1.
Straßenneubauamt Rhein-Main

Andere Behörden und Körperschaften

49

Liquidation

„Die Fratelli Cosulich GmbH in Frankfurt am Main ist aufgelöst. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen bei der Liquidatorin Fräulein Hilde K a u, Frankfurt a. M., Vogtstraße 64, anzumelden.“
Frankfurt (Main), 17. 12. 1957

Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt (Main) e.V.

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Donnerstag, dem 30. Januar 1958, 11.00 Uhr,
in Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 10,
V. Stock, Zimmer 515

Tagesordnung:

- Bericht über die Tätigkeit des TÜV in den abgelaufenen Geschäftsjahren 1954/1955, 1955/1956 und 1956/1957.
- Rechnungslegung über die abgelaufenen Geschäftsjahre unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer.
Antrag auf Entlastung.
- Voranschlag und Beschlußfassung für das neue Geschäftsjahr.
- Wahlen zum Vorstand.
- Wahl von Rechnungsprüfern.
- Satzungsänderung zu § 3 der Satzung (falls die o. Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, wird vorsorglich eine anschließende a. o. Mitgliederversammlung anberaumt).
- Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dr. Heilmann

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1957

Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten

Lieferung erfolgt bis Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für 1957, Anfang Februar 1958.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Cmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9600. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.